



Drucksache	Nr.: X / 158.1
Beschluss der Regionalversammlung Südhessen zur Drs. Nr. X / 158	13. Dezember 2024

**Wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Erweiterung des
Granitsteinbruchs Gehrenberg der Firma RÖHRIGgranit GmbH“ in Heppenheim-Sonderbach
- Stellungnahme der Regionalversammlung Südhessen**

Vorlage der oberen Landesplanungsbehörde – Drs. Nr. X / 158

Die Regionalversammlung Südhessen hat die als Anlage beigefügte Stellungnahme zum
Planfeststellungsverfahren beschlossen.

Für die Richtigkeit

gez. Ines Schader
Schriftführerin

Wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Erweiterung des Granitsteinbruchs Gehrenberg der Firma RÖHRIGgranit GmbH“ in Heppenheim-Sonderbach

Stellungnahme der Regionalversammlung Südhessen

Stellungnahme und Entscheidung

1. Die Regionalversammlung Südhessen nimmt die im Rahmen der wasserrechtlichen Planfeststellung durch das Dezernat IV/Da 41.1 – Grundwasser – des Regierungspräsidiums Darmstadt (obere Wasserbehörde) auf Antrag der Antragstellerin durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung und deren Ergebnis, wonach mit der Erweiterung des Steinbruchs Gehrenberg-Röhrig bei Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen, sowie der zusätzlichen immissionsschutzrechtlichen, wasserwirtschaftlichen, bodenschutzrechtlichen sowie forst- und naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, zur Kenntnis.
2. Neben der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung ist eine gesonderte Vorprüfung nach den §§ 6 Abs. 2 Satz 1, 8 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit Anlage 2 zum Raumordnungsgesetz nicht erforderlich.
3. Die Regionalversammlung stimmt der Zulassung der Abweichung vom Ziel Z10.2-12 – Vorranggebiet für Forstwirtschaft – des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 durch die obere Wasserbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu.

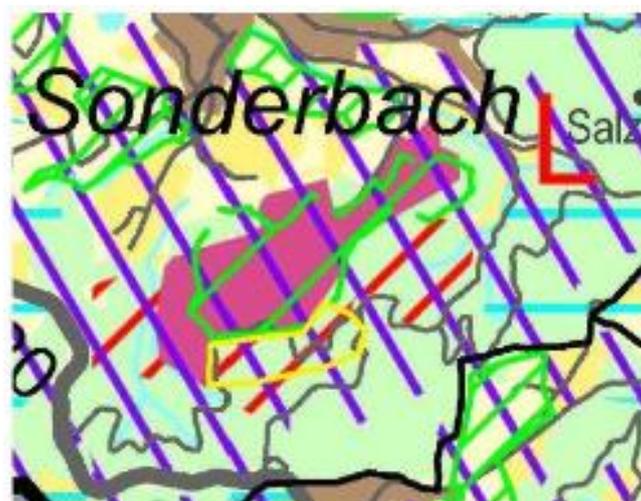


Abbildung 1: Auszug aus dem Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010; beantragte Erweiterung gelb markiert

Vorbemerkung und Begründung

Bisheriger Verfahrensverlauf

Zur Erweiterung des Steinbruchs strebte die Firma RÖHRIGgranit GmbH anfangs die Zulassung im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) an. Hierzu wurde am 19. Januar 2016 ein Scoping-Termin durchgeführt.

Aufgrund des entgegenstehenden Zieles Z10.2-12 – Vorranggebiet für Forstwirtschaft – und der Tatsache, dass ein immissionsrechtliches Genehmigungsverfahren keine Konzentrationswirkung entfaltet, wurde ein eigenständiges Zielabweichungsverfahren durchgeführt.

Die Regionalversammlung Südhessen hat am 12. April 2019 die Abweichung vom Regionalplan / Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (Ziel 10.2-12) zugunsten des Antrags der Vorhabenträgerin zugelassen (Drucksache Nr.: IX/80.2; siehe Anlage 2).

Die Zulassung der Abweichung vom Ziel des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 zugunsten einer Erweiterung des Steinbruchs „Gehrenberg“ wird von der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald beklagt. Diese Klage hat gemäß § 80 (1) VwGO aufschiebende Wirkung.

Nach Beendigung des Abbaus entsteht in dem Steinbruch ein Gewässer. Da ein Planfeststellungsverfahren gegenüber einem Genehmigungsverfahren nach BImSchG als das umfassendere Verfahren anzusehen ist, teilte die Vorhabenträgerin mit, dass nun anstelle einer Genehmigung nach BImSchG eine wasserrechtliche Planfeststellung angestrebt werde. Die wasserrechtliche Planfeststellung wurde mit Schreiben vom 9. September 2020 beantragt. Die Umstellung auf die wasserrechtliche Planfeststellung hat zur Folge, dass die Zielabweichung gemäß § 8 Abs. 3 Hessisches Landesplanungsgesetz (HLPG) im Planfeststellungsverfahren konzentriert wird und dass die ursprünglich zugelassene Abweichung – bei Erlass des beantragten Planfeststellungsbescheides – erlischt. Die Zielabweichung wird nunmehr – auf der Grundlage einer Beteiligung der Regionalversammlung Südhessen – durch die obere Wasserbehörde erteilt.

Die Antragstellerin hat die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Diese wurde mit Beteiligung der Öffentlichkeit und anerkannter Umweltverbände sowie mit Erörterungstermin durchgeführt.

Nach Prüfung der Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter und der geplanten Maßnahmen ist festzustellen, dass diese Maßnahmen geeignet sind, die Beeinträchtigungen der Schutzgüter und damit die Auswirkungen auf die Umwelt zu vermeiden, zu minimieren und auszugleichen. Im Ergebnis sind - bei Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen -, sowie der zusätzlichen immissionsschutzrechtlichen, wasserwirtschaftlichen, bodenschutzrechtlichen sowie forst- und naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen durch die Erweiterung des Steinbruchs Gehrenberg keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten (siehe Anlage 1; Auszug aus dem Entwurf des Planfeststellungsbeschlusses; Kapitel 2 Umweltverträglichkeitsprüfung).

Link zu den Verfahrensunterlagen (UVP-Portal):

[Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben "Erweiterung des Steinbruchs der Firma RÖHRIGgranit GmbH" in 64646 Heppenheim- Sonderbach - UVP](#)

1. Antragsgegenstand des Planfeststellungsverfahrens

Antragsgegenstand ist die wasserrechtliche Zulassung der Erweiterung des Steinbruchs um 6,4 ha. Die Erweiterung schließt in südlicher Richtung an den bestehenden Steinbruch an und befindet sich in der Gemarkung Sonderbach der Stadt Heppenheim. Nach Einstellung der Betriebstätigkeit soll sich im ehemaligen Abbaubereich des Steinbruchs ein See ausbilden.

Es werden insbesondere folgende Maßnahmen beantragt:

- Erweiterung des Steinbruchs „Gehrenberg“ um eine Abbaufäche von 6,4 ha,
- Gewinnung des Gesteins auf einer Erweiterungsfläche von 6,0 ha bis zu einer Endtiefe von 198,5 m ü. NHM,
- Rodung von 6,2 ha Wald in 4 Teilabschnitten,
- Gesteinsgewinnung mittels Bohren, Sprengen, Fallkugel (Zerkleinerung größerer Gesteinsblöcke), Ladegeräten (Hydraulikbagger) und Muldenkippern (SKW) entsprechend der bisherigen Abbauweise,
- Gewinnungsmenge jährlich bis zu 500.000 t Festgestein,
- Weiternutzung der bestehenden genehmigten Aufbereitungsanlagen, Verwaltungs- und Sozialräume, Werkstätten und Lager,
- Anpassung der Rekultivierungsplanung an die vergrößerte Abbaufäche,
- Herstellung einer erweiterten Seefläche in der Größe von ca. 6,0 ha entsprechend der Erweiterung des Gesteinsabbaus,
- Vornahme von externen Ausgleichsmaßnahmen auf ca. 14,3 ha und
- Vornahme eines Ersatzwaldwegebbaus.

Die Ersatzaufforstungen auf ca. 6,6 ha wurden bereits in einem Verfahren durch den Landkreis Bergstraße zugelassen.

2. Regionalplanerische Bewertung

Die geplante Erweiterungsfläche ist im Regionalplan Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplan 2010 als Vorranggebiet für Forstwirtschaft festgelegt. Dieses Vorranggebiet wird überlagert durch die Festlegungen Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten sowie Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen. Ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft überlagert den bestehenden Betrieb und grenzt an die geplante Erweiterungsfläche an.

Die Antragstellerin betreibt seit 1964 den Granitsteinbruch Gehrenberg in Heppenheim Sonderbach. Mit einer mittleren Jahresproduktion von 500.000 t trägt sie maßgeblich zur Versorgung des Marktes zwischen den Metropolregionen Rhein-Neckar und Rhein-Main bei. Durch die Erweiterung wird die Produktionsmenge nicht erhöht. Der gewonnene Granodiorit zeichnet sich durch eine besondere Qualität aus, die eine Weiterverarbeitung zu Spezialprodukten und Edelsplitt erlaubt. Die Anzahl der Hartgesteinssteinbrüche hat sich im Odenwald in den letzten zwei Jahrzehnten deutlich verringert. Demzufolge konzentriert sich die Nachfrage nach Straßen- und Betonrohstoffen aus hochwertigen Hartgesteinen zunehmend auf die verbliebenen Betriebe. Ein Wegfall des Steinbruchs Gehrenberg, mit dem ohne durch die Erweiterung ermöglichten Weiterbetrieb bereits in den kommenden Jahren zu rechnen wäre, hätte Lieferengpässe bzw. den ökologisch und ökonomisch nachteiligen Transport über längere Strecken zur Folge. Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass die Erweiterung des Steinbruchs Gehrenberg für die zukünftige Deckung des Bedarfs an hochwertigen Rohstoffen für Industrie und Baugewerbe erforderlich ist.

Die Erweiterung steht auch im Einklang mit dem Grundsatz G9.2-6 des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010, wonach Lagerstätten möglichst vollständig abzubauen sind, sofern Gründe des Gemeinwohls nicht entgegenstehen. Ein Neuaufschluss würde größere Eingriffe nach sich ziehen.

Die geplante Erweiterung liegt in einem Vorranggebiet für Forstwirtschaft und ist zudem Teil einer ca. 54 ha großen Fläche, die mit der „Erklärung von Waldflächen in den Gemarkungen Heppenheim und Sonderbach zu Schutzwald vom 10. Mai 1995“ als Schutzwald ausgewiesen wurde. Die Rodung und Umwandlung in eine andere Nutzungsart bedarf bei Schutzwald der vorherigen Aufhebung der Schutzwalderklärung (13 Abs. 5 Satz 1 HWaldG). Gemäß den gesetzlichen Vorgaben kann eine Erklärung zu Schutzwald ganz oder teilweise aufgehoben werden, soweit dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist (§ 13 Abs. 1 Satz 3 HWaldG). Insofern verweise ich auf die Stellungnahme der Oberen Forstbehörde. Im beklagten Zielabweichungsverfahren von 2019 wurde eine entsprechende Aufhebung in Aussicht gestellt.

Betroffenheit des Zieles Z10-2-12:

Entsprechend dem Ziel Z10.2-12 des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 sind Vorranggebiete für Forstwirtschaft Flächen, die dauerhaft bewaldet bleiben sollen. Die Walderhaltung hat hier Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen. Der Wald wird von weitgehend standortgerechtem Buchenwald mit heterogener Altersstruktur gebildet. Zu berücksichtigen ist, dass der betreffende Bereich auch als Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten festgelegt ist. Die Überlagerung beider Kategorien ist möglich, weil durch die Festlegung als Vorranggebiet für Forstwirtschaft eine Inanspruchnahme der Lagerstätte nicht unmöglich gemacht wird. Gemäß Grundsatz G10.2-3 soll Wald wegen des hohen öffentlichen Interesses an der Walderhaltung nur dann in Anspruch genommen werden, wenn

die angestrebte Nutzung nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist, der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird und die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes durch den Eingriff insgesamt nur in vertretbarem Maße eingeschränkt werden.

Diese Anforderungen werden aus regionalplanerischer Sicht vorliegend erfüllt.

Die Erweiterung des Standortes ist ohne Waldrodung nicht realisierbar, auch ist der Umfang und die Erweiterung nach Süden nachvollziehbar. Mit der Fläche von 6,2 ha wird die Verlängerung der Laufzeit um 25 Jahre angestrebt. Ein Planungshorizont von 25 Jahren ist bei Abbauvorhaben im Regionalplan verankert, um Standorten eine langfristige Sicherung zu ermöglichen.

Im Umfeld des Steinbruchs findet intensive Naherholung statt. Das Waldgebiet zwischen Juhöhe und dem Steinbruch ist durch mehrere, gut genutzte Waldwege erschlossen. Durch die geplante Erweiterung wird ein Teil des Wegesystems wegfallen. Durch Herstellung einer Ersatzwegführung kann diese Beeinträchtigung jedoch minimiert werden.

Der betroffene Wald erfüllt außerdem Sicht- und Lärmschutzfunktionen. Die wesentlichen Lärmquellen sind laut Antragsunterlagen die betrieblichen Tätigkeiten im Steinbruch wie z.B. die Emissionen der Brech- und Aufbereitungsanlage. Der Gewinnungsbetrieb rückt ca. 100 m näher an die Ortslage Juhöhe heran. Die Steinbruchwand als Element, welches die Lärmausbreitung nach Süden begrenzt, bleibt erhalten. Insofern ist die Aussage der Antragstellerin nachvollziehbar, dass die Lärmimmissionen im Bereich Juhöhe nicht relevant steigen werden.

Gemäß Grundsatz G 10.2-7 sind bei der Inanspruchnahme von Wald für andere Nutzungen flächengleiche Ersatzaufforstungen im gleichen Naturraum vorzusehen. Die erforderlichen Ersatzaufforstungen sind nach den vorgelegten Unterlagen bereits genehmigt.

Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft / für besondere Klimafunktionen

Im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 sind die Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete als Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen festgelegt. Der Standort Gehrenberg und die geplante Erweiterung liegen mitten in einem großflächig festgelegten Vorbehaltsgebiet. Durch die geplante Rodung von 6,2 ha Waldfläche sind angesichts der Größe der umgebenden Waldflächen keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Da keine baulichen Anlagen errichtet werden, ist auch mit keiner Hemmung der Kaltluftströmung zu rechnen.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Erweiterung unmittelbar an ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft grenzt.

Der Steinbruch Gehrenberg ist Bestandteil des Vogelschutzgebiets „Felswände des Vorderen Odenwaldes“. Dieses Schutzgebiet zielt insbesondere auf den Schutz des Uhus und des Wanderfalken ab. Die geplante Erweiterung grenzt an das VSG unmittelbar an. Durch die geplante Erweiterung wird die südliche Steinbruchwand über die VSG-Kulisse hinaus verschoben.

Der Umgang mit den im Vogelschutzgebiet geschützten Greifvögeln ist geübte Praxis im Steinbruch und soll entsprechend fortgesetzt werden. Laut den Unterlagen kann bei Einbeziehung

der neuen Böschungssysteme dargelegt werden, dass unter Berücksichtigung der aufgeführten Schadensvermeidungsmaßnahme erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele durch das Vorhaben nicht zu prognostizieren sind.

Erforderlichkeit einer Zielabweichung

Eine Abweichungszulassung ist erforderlich, da das von der Firma Röhrig granit GmbH geplante Vorhaben gegen das Ziel Z10.2-12 des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 – Vorranggebiet für Forstwirtschaft – verstößt. Nach § 8 (3) Hessisches Landesplanungsgesetz wird die Zulassung der Abweichung von der Planfeststellung umfasst. Demnach erfolgt die Zulassung oder Nichtzulassung der Abweichung von den Zielen des Regionalplans/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 von der Planfeststellungsbehörde.

Das Ziel Z10.2-12 lautet:

„Die im Regionalplan dargestellten „Vorranggebiete für Forstwirtschaft“ sollen dauerhaft bewaldet bleiben. Die Walderhaltung hat hier Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen.“

Vorliegen der Voraussetzungen für die Zulassung einer Abweichung

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 ROG soll eine Abweichung vom Regionalplan zugelassen werden, wenn sie unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Vertretbarkeit unter raumordnerischen Gesichtspunkten

Maßstab für die raumordnerische Vertretbarkeit ist die Frage, ob die Abweichung planbar gewesen wäre, ob also unter raumordnerischen Gesichtspunkten statt der Abweichung auch der Weg der Planung hätte gewählt werden können. Dieses ist vorliegend der Fall. Für die Planung sprechen – wie oben dargelegt – gewichtige Gründe. Die Zulassung der Abweichung ist raumordnerisch vertretbar. Das Ziel des Antrags auf Zulassung einer Abweichung wäre vorliegend planbar, würde statt eines Abweichungsverfahrens ein Planänderungsverfahren durchgeführt, bzw. würde im Rahmen der Neuaufstellung dem betreffenden Raum eine Vorrangfunktion für die Rohstoffgewinnung zugewiesen. Gemäß Kapitel 10.2 des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 erfolgte die Festlegung von Vorranggebieten für Forstwirtschaft in Räumen, die nach dem Willen des Trägers der Regionalplanung dauerhaft bewaldet bleiben sollen. Dabei fand eine Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen statt. Nicht alle Flächen, welche die Kriterien für Vorranggebiete für Forstwirtschaft erfüllen, wurden zwingend und ausnahmslos als Vorrang Forst festgelegt. Es ist daher ohne Weiteres vorstellbar, dass die Festlegung eines Vorranggebietes für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, Planung im Bereich der Antragsfläche auch im Wege der Planung hätte festgelegt werden können.

Dies wird auch dadurch deutlich, dass das verfahrensgegenständliche Vorranggebiet bereits von einem Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten überlagert wird. Dass der fragliche Raum im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 als Vorranggebiet für Forstwirtschaft und nicht als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten festgelegt ist, ist vor allem der Tatsache geschuldet, dass das abbau- und verwertbare

Volumen innerhalb des derzeit als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten festgelegten Raums überschätzt worden war.

Grundzüge der Planung

Die Zulassung der beantragten Abweichung berührt auch nicht die Grundzüge der Planung im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 1 ROG. Im von der geplanten Erweiterung betroffenen Bereich ist – wie dargelegt – überlagernd mit dem Vorranggebiet für Forstwirtschaft ein Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten festgelegt.

Diese sind möglichst vor anderweitiger Inanspruchnahme, durch die ein künftiger Abbau unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert würde, zu sichern. Eine Entscheidung für einen künftigen Abbau ist mit dieser Festlegung zwar nicht verbunden, jedoch dienen diese Vorbehaltsgebiete der mittel- bis langfristigen Rohstoffvorsorge. Schon diese Überlagerung des Vorbehaltsgebietes oberflächennaher Lagerstätten mit dem Vorranggebiet für Forstwirtschaft zeigt, dass bei einer Inanspruchnahme des Vorrang Forstes durch eine Abbauerweiterung die Grundzüge der Planung nicht betroffen sein können.

Auf Grund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. September 2023 – 4 C 6.21 (BeckRS 2023, 26061) haben sich die Anforderungen an die Zulassung einer Abweichung geändert. Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass die Grundzüge der Planung im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) berührt sind, wenn eine entsprechend § 8 Abs. 2 ROG durchzuführende überschlägige Vorprüfung ergibt, dass die Zulassung der Abweichung möglicherweise mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sein wird. In diesem Fall ist anstelle einer Zielabweichung eine Änderung des RPS/RegFNP 2010 erforderlich.

Da im vorliegenden Fall die Konzentration der Abweichungszulassung nach § 8 Abs. 3 Hessisches Landesplanungsgesetz (HLPG) im Planfeststellungsverfahren erfolgt und dieses eine vorhabenbezogene Prüfung der Umweltverträglichkeit enthält, kann auf die Ergebnisse des UVP-Berichts nach § 16 UVPG zurückgegriffen werden.

In diesem sind die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter dargestellt. Im Ergebnis wird festgehalten, dass es entweder keine signifikanten Beeinträchtigungen von Schutzgütern gibt, oder es wird beschrieben, dass, um erhebliche Auswirkungen, z.B. für die Tier- und Pflanzenwelt, abzuwenden, Vermeidungs- sowie Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind und mit welchen Maßnahmen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll. Dieses Ergebnis wurde durch die Prüfung im Planfeststellungsverfahren bestätigt (s. Anlage 1). Insgesamt sind daher aus regionalplanerischer Sicht keine erheblichen Umweltauswirkungen ersichtlich, die nur in einem Planänderungsverfahren zu bewältigen wären. Die Grundzüge der Planung sind auch vor diesem Hintergrund nicht berührt.

Auch liegt kein atypischer Fall vor.

Lagerstätten mineralischer Rohstoffe sind standortgebunden. Es handelt sich vorliegend um die Erweiterung eines bestehenden Standortes innerhalb eines als Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten gewidmeten Gebietes unter Weiternutzung der bereits vorhandenen betrieblichen Infrastruktur. Damit wird dem Grundsatz einer möglichst vollständigen Nutzung

der Lagerstätte entsprochen. Auch ist die Dimensionierung des Vorhabens nachvollziehbar und zumutbare Alternativen sind nicht gegeben. Es erfolgt keine unverhältnismäßige Inanspruchnahme.

Die Voraussetzungen die Abweichung vom Ziel Z10.2-12 des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 – Vorranggebiet für Forstwirtschaft – zuzulassen, liegen somit vor.

3. Rechtliche Würdigung der Umweltprüfung

Das Erfordernis einer Vorprüfung nach § 8 Abs. 2 ROG beinhaltet zunächst eine verfahrensrechtliche Vorgabe. Diese sieht vor, dass anhand einer Beschreibung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf der Grundlage einer überschlägigen Prüfung anhand der Kriterien der Anlage 2 zum Raumordnungsgesetz die Behörden zu beteiligen sind, deren umwelt- und gesundheitsbezogene Belange möglicherweise betroffen sind, § 8 Abs. 2 Satz 2 ROG. Auf der Grundlage dieses Verfahrensschritts sind sodann – in materiell-rechtlicher Hinsicht – die voraussichtlich mit der Zulassung der Abweichung einhergehenden Umweltauswirkungen im Hinblick auf deren Erheblichkeit zu bewerten. Können erhebliche Umweltauswirkungen infolge der Zulassung der Abweichung nicht ausgeschlossen werden, sind automatisch die Grundzüge der Planung im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 ROG berührt. Die Zulassung einer Abweichung ist dann bereits tatbestandlich ausgeschlossen, das Vorhaben kann ausschließlich im Wege einer Änderung des Regionalplans Südhessen/ Regionalen Flächennutzungsplans 2010 verwirklicht werden.

Ist ein dem Wasserrecht unterliegendes Vorhaben UVP- pflichtig oder wird – wie vorliegend – zugunsten einer vollwertigen Umweltverträglichkeitsprüfung von der Vorhabenträgerin auf die Durchführung einer standort- oder einzelfallbezogenen Vorprüfung verzichtet, ergeht die Entscheidung über die Genehmigung des Vorhabens im Rahmen eines (wasserrechtlichen) Planfeststellungsverfahrens. Das Planfeststellungsverfahren dient als Trägerverfahren für die durchzuführende Umweltverträglichkeitsprüfung (Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 20. Februar 2014 – 2 B 277/14 - BeckRS 2014, 50089, Rn. 3). Verfahrensrechtlich wird die nach § 8 Abs. 2 ROG erforderliche überschlägige Vorprüfung (einschließlich des Beteiligungsverfahrens nach § 8 Abs. 2 Satz 2. ROG) durch eine vollwertige Umweltverträglichkeitsprüfung ersetzt. Zwar ist es – bei isolierter Betrachtung der Vorprüfung nach § 8 Abs. 2 ROG – unzulässig, bereits auf Ebene des Zielabweichungsverfahrens im Rahmen der überschlägigen Prognose, ob mit der Zulassung der Abweichung voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen verbunden sein werden, „überschießende“ Erkenntnisse zugrunde zu legen, die in einem gestuften Verfahren erst im Rahmen konkreter Umweltverträglichkeitsprüfungen entsprechend der nachfolgenden Verfahrensebene erlangt werden können.

So liegt der Fall hier indes nicht: Die Konzentrationswirkung der Planfeststellung bewirkt, dass sich Zuständigkeit und Verfahren ausschließlich nach dem Recht der Planfeststellung, ergänzt um das jeweilige Fachrecht, richten. Es kommt somit zu einer Zuständigkeits-, Verfahrens- und Entscheidungskonzentration bei der Planfeststellungsbehörde, soweit im Fachrecht nichts anderes geregelt ist (Krappel in: Ziekow, Handbuch des Fachplanungsrechts, 3. Auflage 2024, Rn. 183).

Die Vorprüfung wird verfahrensrechtlich durch eine Umweltverträglichkeitsprüfung ersetzt. Dieses Ergebnis begegnet im Hinblick auf Art. 3 Abs. 5 der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme keinen Bedenken. Mit einer vollwertigen Umweltverträglichkeitsprüfung wird ebenso wie auf der Grundlage einer Vorprüfung nach § 8 Abs. 2 ROG sichergestellt, dass eine Änderung des Regionalplans Südhessen/ Regionalen Flächennutzungsplans 2010 – mit der erforderlichen Strategischen Umweltprüfung einschließlich Öffentlichkeits- und Verbandsbeteiligung – nicht umgangen wird, obwohl die Schwelle der geringfügigkeit überschritten ist, weil erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können. Im Gegenteil führt die Durchführung einer vollwertigen Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens dazu, dass – verfahrensrechtlich betrachtet – aufgrund der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie anerkannter Umweltverbände ein Umgehungstatbestand ausgeschlossen werden kann.“

**Auszug aus dem Entwurf des Planfeststellungsbeschlusses
für die Erweiterung des Steinbruchs „Gehrenberg“
der Firma RÖHRIGgranit GmbH**

2. Umweltverträglichkeitsprüfung

2.1 Rechtliche Grundlagen

a) Nach § 3 UVPG umfassen Umweltprüfungen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter. Sie dienen einer wirksamen Umweltvorsorge.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) verfolgt den Zweck, Verwaltungsentscheidungen über Vorhaben, welche die Umwelt möglicherweise beeinträchtigen können, durch frühzeitige und umfassende Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen vorzubereiten. Durch ihre gesonderte Würdigung sollen die Umweltbelange innerhalb des behördlichen Entscheidungsvorgangs das ihnen zukommende Gewicht erhalten. Die UVP ist damit ein Verfahrensinstrument, das dem Staat zur Erlangung von Umweltinformationen dient; sie ist dagegen kein materiell-rechtliches Entscheidungsprogramm für oder gegen eine ‚Umweltverträglichkeit‘ oder gar für oder gegen die Zulässigkeit eines Vorhabens bzw. Plans (EuGH, Rs. C-420/11, Rn. 46; Kloepfer, Umweltrecht, 4. Auflage 2016, Rnrn. 495 u. 498).

Gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 UVPG besteht die UVP-Pflicht für die Änderung eines Vorhabens, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, wenn allein die Änderung die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreicht oder überschreitet (Nr. 1) oder die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann (Nr. 2).

Für das 2007 zugelassene Vorhaben, das nunmehr erweitert, also geändert werden soll - eine Änderung schließt gem. § 2 Abs. 4 Nr. 2 UVPG eine Erweiterung ein -, wurde eine umfangreiche UVP durchgeführt. Einschlägig für das Änderungsvorhaben sind hier vom Grundsatz her die Ziffern

- 2.1.3 „Errichtung und Betrieb eines Steinbruchs mit einer Abbaufäche von weniger als 10 ha, soweit Sprengstoffe verwendet werden“,
- 13.18.1 „sonstige der Art nach nicht von den Nummern 13.1 bis 13.17 erfasste Ausbaumaßnahmen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes, soweit die Ausbaumaßnahmen nicht von Nummer 13.18.2 erfasst sind“ und
- 17.2.2 „Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart mit 5 ha bis weniger als 10 ha Wald“

Auszug aus dem Entwurf des Planfeststellungsbeschlusses für die Erweiterung des Steinbruchs „Gehrenberg“ der Firma RÖHRIGgranit GmbH

der Anlage 1 UVPG. Demnach liegt nach § 9 Abs. 1 UVPG i.V.m. den einschlägigen Nummern der Anlage 1 keine unbedingte UVP-Pflicht für das Änderungsvorhaben vor. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG wäre einschlägig; daraus ergibt sich zunächst keine unmittelbare Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, sondern - lediglich - zur Vorprüfung.

Gemäß der §§ 7 Abs. 3 i.V.m. 9 Abs. 4 UVPG kann die Vorprüfung jedoch entfallen, wenn der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet.

b) Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall gegeben. Eine Vorprüfung, also die Feststellung durch die Planfeststellungsbehörde gemäß § 5 UVPG, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wurde nicht durchgeführt, da der Vorhabenträger bereits die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung angestoßen hat und die Planfeststellungsbehörde das Entfallen der Vorprüfung zugunsten einer Voll-UVP als zweckmäßig erachtet hat. Dies führt zur UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 3 S. 2 UVPG. Die Entscheidung, gleich eine UVP durchzuführen, erhöht zudem die Rechtssicherheit des Beschlusses, werden damit doch Streitigkeiten im Kontext einer unter Umständen negativ verlaufenden Vorprüfung vermieden. Hinzu kommt, dass durch den Verzicht auf die Vorprüfung weder Rechte der Vorhabenträgerin noch Interessen der Öffentlichkeit verletzt werden. Letztlich dient die Entscheidung, anstelle einer Vorprüfung gleich eine UVP durchzuführen, der Verfahrensbeschleunigung, da bei Konstellationen wie der vorliegenden häufig eine UVP-Pflicht als potentielles Ergebnis einer Vorprüfung im Raum steht. Eine freiwillige UVP durchzuführen erweist sich vor dem Hintergrund der Faktoren „Zeit“, „Aufwand“ und „Geld“, auch für die Behörde (und damit für den Steuerzahler), als vorteilhaft (vgl. Tepperwien in Schink/Reidt/Mitschang, UVPG / UmwRG, 2. Auflage 2023, § 7 UVPG Rn. 17). Die Zweckmäßigkeit ist also gegeben.

Daher hat die Antragstellerin gemäß § 16 UVPG einen Bericht, datierend von August/November 2020 i.d.F. vom Januar 2021, zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorgelegt (Planunterlagen Kapitel III). Dieser UVP-Bericht enthält gem. § 16 Abs. 3 UVPG auch die in Anlage 4 genannten weiteren Angaben, soweit diese für das Vorhaben von Bedeutung sind.

c) An die Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens dürfen im Rahmen der UVP nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (u.a. BVerwG, Urte. v. 21.03.1996, NVwZ 1996, 1016, 1018) keine überhöhten Anforderungen gestellt werden. Insbesondere gebieten weder das UVPG noch die RL 2011/92/EU (Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten) i.d.F. der RL 2014/52/EU, dass Umweltauswirkungen anhand schematisierter Maßstäbe oder in standardisierten oder schematisierten und rechenhaft handhabbaren Verfahren ermittelt und bewertet werden, oder dass, solange es an solchen Verfahren fehlt, dies durch einen Dialog der Fachleute beider Seiten bis zur Erreichung eines Kompromisses auszugleichen

wäre. Die UVP ist auch kein „Suchverfahren“, in dem alle nur erdenklichen Auswirkungen eines Vorhabens auf Umweltgüter und deren Wertigkeit bis in alle Einzelheiten untersucht oder sogar wissenschaftlich bislang ungelöste Fragen geklärt werden müssten. Vielmehr soll sie (lediglich) die Grundlagen für die Beurteilung der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen eines Projekts liefern (vgl. Erwägungsgrund 7 der RL 2011/92/EU).

2.2 Alternativen

Die Antragstellerin hat im Rahmen einer Alternativenprüfung die sog. südliche Erweiterung bevorzugt und beantragt (vgl. im Einzelnen u.a. Kapitel II Erläuterungsbericht Ziffern 1.2 Kurzbeschreibung des Vorhabens und 3.2.2 Geplanter Umfang des Vorhabens). Damit ist sie ihrer Verpflichtung aus § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 UVPG nachgekommen, eine Beschreibung der vernünftigen Alternativen, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant und von ihr geprüft worden sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen vorzulegen. Die von ihr getroffene Alternativenauswahl ist plausibel, die Gründe dafür sind für die Behörde nachvollziehbar: Die nicht zum Zuge gekommenen Varianten brauchen nicht in die UVP einbezogen werden, dies sind hier eine Erweiterung nach Norden mangels Lagerstätte, in westlicher Richtung aufgrund des gesetzlich geschützten Biotops mit dem Namen „Bachlauf nordwestlich von der Kohlplatte“ sowie einer Abnahme der Lagerstättenmächtigkeit und -qualität aufgrund des Bachtals und die östliche Erweiterung aufgrund ähnlicher Flächenkonflikte wie die südliche Erweiterung mit gleichzeitig einer größeren Flächeninanspruchnahme wegen geringerer Abbaumächtigkeiten als im Süden sowie die Vertiefung in der bestehenden Fläche mangels Kapazitäten.

Eine UVP beschränkt sich auf das konkret beantragte Vorhaben. Varianten und Planungsalternativen müssen nicht selbst Gegenstand einer förmlichen UVP sein.

Darüber hinaus ist geklärt, dass § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 UVPG an sich keine grundsätzliche Pflicht zur Alternativenprüfung regelt (BVerwG 14. 5. 1996 - 7 NB 3.95, BVerwGE 101, 166 (174 f.); 27. 10. 2000 - 4 A 18.99, BVerwGE 112, 140 (150); Schiller UPR 2016, 457 (459 ff.)). Ob und gegebenenfalls welche Arten von Alternativen ein Vorhabenträger prüfen muss, ergibt sich aus den jeweils einschlägigen materiellen Bestimmungen des anzuwendenden Fachrechts (BT-Drs. 18/11499, 89; Reidt/Augustin in Schink/Reidt/Mitschang, UVPG / UmwRG, 2. Auflage 2023, § 16 Rn. 33). Für die hier einschlägigen Fachrechte gilt deswegen: Das BImSchG-Genehmigungsregime schreibt wegen der Gebundenheit der Entscheidung keine Alternativenprüfung vor - diese Begrenzung des Prüfungsmaßstabs gilt auch für UVP-pflichtige Vorhaben (BVerwG, NVwZ 2008, 789 f.; Jarass, BImSchG-Kommentar, 14. Auflage 2022, § 6 Rn. 47 u. § 10 Rn. 17a); das WHG-Regime nur für Planverfahren wie das vorliegende (Czychowski/Reinhardt, WHG-Kommentar, 12. Aufl. 2019, § 70 Rn. 41f).

2.3 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Auf der Grundlage des UVP-Berichts der Antragstellerin, der behördlichen Stellungnahmen, der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit sowie eigener Ermittlungen wurde eine im Folgenden wiedergegebene Zusammenfassende Darstellung erarbeitet (§§ 24, 26 Abs. 1 Nr. 3 b) UVPG).

Die Umweltauswirkungen des Vorhabens sind bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkungen.

2.3.1 Auswirkungen des Vorhabens auf den Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

a) Der Begriff des „Menschen“ bedarf keiner Definition; was gemeint ist, ist klar. Durch ihre Nennung an prominenter Stelle im Normtext sind der Mensch und – als besondere Akzentuierung – seine Gesundheit zentrale Schutzgüter des UVPG (Hamacher in Schink/Reidt/Mitschang, UVPG / UmwRG, 2. Auflage 2023, § 2 UVPG Rnrn. 8 ff.).

Durch die Erweiterung rückt der Abbau nicht näher an den Ortsteil Sonderbach der Stadt Heppenheim heran, die derzeitige minimale Distanz beträgt ca. 350 m. Die Erweiterungsfläche erstreckt sich in Richtung der südlich gelegenen Juhöhe, einem Ortsteil der Gemeinde Mörlenbach. Hier verringert sich die Distanz von ca. 500 m auf ca. 380 m, wobei die Steingewinnungsgrenze einen Abstand von 400 m nicht unterschreitet.

Im Umfeld des Steinbruchs findet eine intensive Wochenenderholung statt. Der Mörlenbacher Ortsteil Juhöhe liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald und ist ein staatlich anerkannter Erholungsort. Die Waldwege werden als Wanderwegenetz genutzt.

Bau- und betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch resultieren aus der Abbautätigkeit durch Sprengungen und Geräteeinsatz, dem weiteren Betrieb der bestehenden Anlagen und Lagerflächen sowie dem Abtransport des Rohstoffes. Dies können Einwirkungen hinsichtlich Geräusch-, Staub- und Schadstoffemissionen, Erschütterungen oder Gefahren durch die Sprengungen wie Steinflug sein. Die Emissionen wirken auf die Wohnbebauung sowie die Waldwege respektive die Erholungsnutzung.

b) Lärm, Geräusche

Durch Geräuschmissionen des Steinbruchbetriebes sind die südlichen Bebauungen in der Ortslage von Sonderbach sowie die nördlichen Bereiche der Juhöhe betroffen. In den übrigen umliegenden Ortslagen treten keine relevanten Geräuscheinwirkungen auf.

ba) Die geplante Erweiterung entfernt sich von der betroffenen Wohnbebauung in Sonderbach, so dass mit einer gleichbleibenden oder geringeren Geräuscheinwirkung als bisher zu rechnen ist. Nach der schalltechnischen Untersuchung der KREBS + KIEFER Fritz

Auszug aus dem Entwurf des Planfeststellungsbeschlusses für die Erweiterung des Steinbruchs „Gehrenberg“ der Firma RÖHRIGgranit GmbH

AG, Kapitel XXIII der unter Ziffer A 2. genannten Planunterlagen, wird der Immissionsrichtwert der TA Lärm an den festgelegten maßgeblichen Immissionsorten in Sonderbach nicht überschritten. Anstelle der Beendigung dieser Einwirkungen nach Abschluss des bislang genehmigten Gesteinsabbaus kommt es zu einer Verlängerung um ca. 25 bis 30 Jahre. Mit einer Erhöhung der Immissionen durch den Weiterbetrieb der Anlage und durch das Verkehrsaufkommen bei gleichbleibender Abbaumenge ist nicht zu rechnen.

bb) Die Wohnbebauung der Juhöhe liegt südlich des Steinbruchs hinter einer Anhöhe, der Steinbruch nähert sich um ca. 100 m. Bei den Einwendungen wird insbesondere „Baustellenlärm“ bei Arbeiten im oberen Abbaubereich – also auf ähnlichem Niveau wie die Ortslage – thematisiert. Nach der schalltechnischen Untersuchung der KREBS + KIEFER Fritz AG, Kapitel XXIII der unter Ziffer A 2. genannten Planunterlagen, wird der Immissionsrichtwert der TA Lärm an den festgelegten maßgeblichen Immissionsorten in der Juhöhe nicht überschritten.

bc) Die Behörde verkennt hierbei nicht, dass Lärm- bzw. Schall grundsätzlich auf den gesamten Organismus einwirkt, als psychosozialer Faktor das subjektive Wohlempfinden und die Lebensqualität beeinträchtigen kann und über körperliche Stressreaktionen auch Beeinträchtigungen des Hörvermögens bis hin zur Schwerhörigkeit, sowie zeitlich begrenzte oder dauerhafte Ohrgeräusche (Tinnitus) herbeiführen kann. Lärm beeinträchtigt auch die Gesundheit im engeren Sinn. Er aktiviert das autonome Nervensystem und das hormonelle System. Als mögliche Folgen hat die moderne Lärmfolgenforschung Veränderungen bei Blutdruck, Herzfrequenz und anderen Kreislauffaktoren festgestellt. Der Körper schüttet vermehrt Stresshormone aus, die ihrerseits in Stoffwechselforgänge des Körpers eingreifen. Die Kreislauf- und Stoffwechselregulierung wird weitgehend unbewusst über das autonome Nervensystem vermittelt. Die autonomen Reaktionen treten deshalb auch im Schlaf und bei Personen auf, die meinen, sich an Lärm gewöhnt zu haben. Zu den möglichen Langzeitfolgen chronischer Lärmbelastung gehören neben den Gehörschäden auch Änderungen bei biologischen Risikofaktoren (zum Beispiel Blutfette, Blutzucker, Gerinnungsfaktoren) und Herz-Kreislauf-Erkrankungen wie arteriosklerotische Veränderungen („Arterienverkalkung“), Bluthochdruck und bestimmte Herzkrankheiten einschließlich Herzinfarkt (instruktiv zum Thema u.a. Umweltbundesamt (Hrsg.), Lärm – Laubbläser und Triebwerke, in: Schwerpunkte 2013, Dessau 2013, S. 44). Klar ist auch, dass Lärm nicht gleich Lärm ist: Bei Geräuschen ist etwa Musik häufig weniger störend als Betriebsgeräusche.

Im Fall der vorliegenden Steinbrucherweiterung ist aber zu berücksichtigen, dass lärm- / schallbedingte kausale Aufwachreaktionen von vornherein ausgeschlossen sind, weil der Abbaubetrieb tagsüber stattfindet.

bd) Das Immissionsschutzregime schützt vor *schädlichen* Umwelteinwirkungen (§ 1 Abs. 1 BImSchG), also vor Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, *erhebliche* Nachteile oder *erhebliche* Belästigungen für die Allgemeinheit oder die

Auszug aus dem Entwurf des Planfeststellungsbeschlusses für die Erweiterung des Steinbruchs „Gehrenberg“ der Firma RÖHRIGgranit GmbH

Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Nr. 1 BImSchG). Der Grund für das Erfordernis der Erheblichkeit liegt darin, dass viele der geringfügigen Beeinträchtigungen, wie sie insbesondere in einer modernen Industriegesellschaft üblich sind, als tolerabel angesehen werden. Als erheblich sind Beeinträchtigungen anzusehen, die den Betroffenen, einschließlich der Allgemeinheit, nicht zumutbar sind (BVerwGE 90, 53 (56); BVerwG NVwZ 2012, 636; VGH BW - 10 S 1681/17 - v. 25.1.2018 Rn.31; BayVGH - 22 CS 14.2013 - v. 17.9.2014 Rn.5; Jarass, BImSchG-Kommentar 2022¹⁴, § 3 Rnrn. 52 f.). Nachteile und Belästigungen, die nicht den in Gesetz, immissionsschutzrechtlichen Verordnungen und untergesetzlichen Regelwerken definierten Erheblichkeitsgrad erreichen, mögen für Einzelne unangenehm oder lästig sein, sie sind aber zumutbar (Jarass, BImSchG-Kommentar 2022¹⁴, § 3 Rnrn. 54) und damit letztendlich zu dulden.

Die von dem Betrieb des Steinbruchs einschließlich der geplanten Erweiterung ausgehenden Geräusche sind durch die KREBS + KIEFER Fritz AG schalltechnisch untersucht worden. Wie bereits vorstehend erwähnt, werden nach der schalltechnischen Untersuchung der KREBS + KIEFER Fritz AG, Kapitel XXIII der unter Ziffer A 2. genannten Planunterlagen, die Immissionsrichtwerte an den festgelegten maßgeblichen Immissionsorten in Sonderbach und auf der Juhöhe (IP 1 bis IP 8) eingehalten. Gemäß den Berechnungsergebnissen ergeben sich an den Immissionsorten, die sich in Allgemeinen Wohngebieten der Ortslage Sonderbach befinden (IP 1 und IP 2), Beurteilungspegel von bis zu 54 dB(A). Demnach ist der hier gültige Immissionsrichtwert von 55 dB(A) unterschritten. An den Immissionsorten in Sonderbach und der Juhöhe, deren Schutzbedürftigkeit der eines Mischgebietes entspricht (IP 3 bis IP 8), werden Beurteilungspegel von bis zu 57 dB(A) prognostiziert. Demnach wird der hier gültige Immissionsrichtwert in der Höhe von 60 dB(A) unterschritten. Auch der Maximalpegel von tags 85 dB(A) für einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen wird durch die Sprengereignisse, von welchen die höchst zu erwartenden Spitzenpegel anzunehmen sind, nicht überschritten. Die Verkehrsgeräusche außerhalb der Anlage werden im Umfeld den Beurteilungspegel um 11 dB(A) (Richtwert von 53 dB(A)) unterschreiten.

Im Übrigen werden von den rechtlichen Regelungen, die einen Schutz vor Lärm gewährleisten wollen, Menschen mit durchschnittlicher Betroffenheit bzw., vor dem Erheblichkeitshintergrund einer Gesundheitsbeeinträchtigung, auch vulnerable Gruppen geschützt (BVerwG, NVwZ 1983, 155 (155 f.); Jarass, BImSchG-Kommentar 2022¹⁴, § 3 Rnrn. 53 u. 57). Die besondere, atypische Empfindlichkeit einzelner Personen spielt dagegen keine Rolle (VGH BW, NVwZ 1999, 86; OVG Berlin, ULR-ES, § 22 Nr.40 (1990), 6). Nicht geschützt werden etwa Personen mit einer besonderen, überdurchschnittlichen Sensitivität (Jarass, BImSchG-Kommentar 2022¹⁴, § 3 Rn. 60 m.w.N.) oder Menschen mit spezieller, rein subjektiver psychoakustischer Empfindlichkeit, bei denen erwartete, wenn auch zumutbare Geräusche gewissermaßen als Agens, ohne dass ein direkter und unmittelbarer kausaler Zusammenhang zwischen diesem Agens und seiner Wirkung besteht, zu einer gesundheitlichen Negativwirkung führt (Nocebo-Effekt). Im vorliegenden Fall gibt es zudem keine Hinweise, dass sehr viele Personen mit einer besonderen, überdurchschnittlichen

Auszug aus dem Entwurf des Planfeststellungsbeschlusses für die Erweiterung des Steinbruchs „Gehrenberg“ der Firma RÖHRIGgranit GmbH

Sensitivität oder größere, besonders empfindliche Einrichtungen das Gebiet um den Steinbruch prägen.

Schließlich ist weder von Dritten qualifiziert dargelegt worden noch ist der Behörde auf sonstige Weise bekannt geworden, dass in der Vergangenheit durch den Steinbruchbetrieb schädliche Umwelteinwirkungen i.S.d. § 3 Abs. 1 BImSchG durch Lärm / Schall oder Erschütterungen entstanden oder Dritte gesundheitlich - bei Gesundheitsschäden würde die Erheblichkeit sogar keine Rolle spielen - geschädigt hätten bzw. dass ein Derartiges durch den zukünftigen Abbaubetrieb geschehen könnte.

c) Stäube

ca) Durch den Abbau können relevante Einwirkungen von Stäuben ohne besondere Inhaltsstoffe (Staubniederschlag, Schwebstaub PM 10) und von alveolengängigem Quarzfeinstaub PM 4 auftreten. Zur Betrachtung wurde diesbezüglich eine Staubimmissionsprognose der Müller-BBM mit Ergänzungen vorlegt (Kapitel XXV der unter Ziffer A 2. genannten Planunterlagen), welche die steinbruchspezifische Vorbelastung und die Gesamtbelastung durch Ausbreitungsrechnung ermittelt. In die steinbruchspezifische Vorbelastung sind die Tätigkeiten am Standort eingeflossen, die den Antragsgegenstand nicht betreffen (Emissionen aus Aufbereitungsanlage, untere Lagerfläche für Splitte, Steinbruch „Lärche“, Fahrweg zwischen Aufbereitung und Steinbruch „Lärche“). Die ermittelte steinbruchspezifische Gesamtbelastung hat zusätzlich die Emissionen des Antragsgegenstandes (Tätigkeiten auf den Flächen des Steinbruchs „Gehrenberg“ einschließlich der Erweiterung) einbezogen.

cb) Die Zusatzbelastung an Schwebstaub PM 10 liegt am Beurteilungspunkt 1 in Sonderbach bei $1,6 \mu\text{g}/\text{m}^3$, an den weiteren Beurteilungspunkten 2 bis 4 in Sonderbach und auf der Juhöhe liegt sie bei maximal $0,4 \mu\text{g}/\text{m}^3$ und somit nach TA Luft unter der Irrelevanzschwelle von 3,0 % des Immissions-Jahreswertes (entspricht $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$). Da die Zusatzbelastung für Schwebstaub PM 10 an einem der Beurteilungspunkte (Beurteilungspunkt 1) nicht als irrelevant im Sinne der TA Luft eingestuft werden kann, ist eine Betrachtung der Gesamtbelastung notwendig. Diese setzt sich aus der Zusatzbelastung und der Vorbelastung zusammen. Die Gesamtbelastung ergibt sich somit aus der Gesamtvorbelastung von $18,5 \mu\text{g}/\text{m}^3$, welche sich aus der ländlichen Hintergrundbelastung sowie aus den Belastungen des Asphaltmischwerks (zwischenzeitlich außer Betrieb - Anteil ca. $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$), des Edelsplittwerks und des Steinbruchs Lärche zusammensetzt (alles nicht antragsgegenständlich), und der Zusatzbelastung (Emissionen des Antragsgegenstands) von $1,6 \mu\text{g}/\text{m}^3$ am relevanten nächstgelegenen Immissionsort. Die Gesamtbelastung liegt bei bis zu $20,1 \mu\text{g}/\text{m}^3$, der zulässige Immissions-Jahreswert für Schwebstaub PM 10 zum Schutz der menschlichen Gesundheit von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ wird eingehalten.

cc) Schwebstaub PM 2,5 liegt an den Beurteilungspunkten in Sonderbach und auf der Juhöhe bei maximal $0,4 \mu\text{g}/\text{m}^3$ und damit nach TA Luft unter der Irrelevanzschwelle von 3,0 % des Immissions-Jahreswertes (entspricht $0,75 \mu\text{g}/\text{m}^3$). Für Staubniederschlag ergibt sich

Auszug aus dem Entwurf des Planfeststellungsbeschlusses für die Erweiterung des Steinbruchs „Gehrenberg“ der Firma RÖHRIGgranit GmbH

eine ähnliche Verteilung der Zusatzbelastung. Diese liegt an den Beurteilungspunkten bei maximal $8,8 \text{ mg}/(\text{m}^3 \cdot \text{d})$ und hält somit den Irrelevanzwert von $10,5 \text{ mg}/(\text{m}^3 \cdot \text{d})$ ein.

Die Immissionswerte der TA Luft und der 22. BImSchV sind dementsprechend eingehalten. Die höchsten Zusatzbelastungen durch das Vorhaben liegen beim Staubbiederschlag bei $8,8 \text{ mg}/(\text{m}^3 \cdot \text{d})$ (= 2,5 % des zulässige Immissions-Jahreswert (IW)), beim Schwebstaub PM 10 bei $1,6 \text{ } \mu\text{g}/\text{m}^3$ (= 4 % IW) und beim Schwebstaub PM 2,5 bei $0,4 \text{ } \mu\text{g}/\text{m}^3$ (= 1,6 IW).

cd) Für alveolengängigen Quarzfeinstaub PM 4 sind Immissionswerte bisher nicht festgesetzt worden. Wegen der krebserzeugenden Wirkung dieses Staubs ist nach Nr. 4.8 TA Luft eine Sonderfallprüfung durchgeführt worden. Im Rahmen dieser Prüfung war zu ermitteln, welche Einwirkungen von dem Vorhaben ausgehen. Die ermittelten Einwirkungen sind gemäß den Vorgaben der TA Luft nach dem Stand der Wissenschaft und der allgemeinen Lebenserfahrung zu beurteilen.

Die zu erwartenden Einwirkungen des alveolengängigen Quarzstaubs (PM 4) sind in der gutachterlichen Stellungnahme Quarzfeinstaub der MÜLLER-BBM GmbH als Ergänzung zum Staubgutachten untersucht worden. Die Zusatzbelastung an Quarzstaub PM4 ist mit maximal $0,18 \text{ } \mu\text{g}/\text{m}^3$ prognostiziert worden.

Der Beurteilungswert wurde zum einen anhand des Berichts des Länderausschusses für Immissionsschutz und eines Projektes des UBA zur Bewertung von krebserzeugenden Stoffen für die TA Luft und zum anderen aus den Arbeitsplatzgrenzwert hergeleitet. Im konservativen Ansatz wurde anhand der ersten Herleitungsmethode ein Beurteilungswert von im Jahresmittel $1,1 \text{ } \mu\text{g}/\text{m}^3$ ermittelt, dies entspricht im vorliegenden Fall auch dem aus der zweiten Methode hergeleiteten Beurteilungswert.

Der abgeleitete Immissionswert wird zu maximal 16 % ausgeschöpft, daher kann die Zusatzbelastung für Quarzfeinstaub nicht als irrelevant in Analogie zur TA Luft eingestuft werden und die Betrachtung der Gesamtbelastung ist erforderlich.

Die Gesamtbelastung ergibt sich somit aus der Gesamtvorbelastung von $0,63 \text{ } \mu\text{g}/\text{m}^3$ (nicht antragsgegenständlich) und der Zusatzbelastung (Emissionen des Antragsgegenstands) von $0,18 \text{ } \mu\text{g}/\text{m}^3$ am relevanten nächstgelegenen Immissionsort. Die Gesamtbelastung liegt bei bis zu $0,81 \text{ } \mu\text{g}/\text{m}^3$, der abgeleitete Immissionswert für Quarzfeinstaub PM 4 zum Schutz der menschlichen Gesundheit von $1,1 \text{ } \mu\text{g}/\text{m}^3$ wird eingehalten.

d) Sprengungen

Grundsätzlich können durch Sprengungen Erschütterungen verursacht werden, die im Einwirkungsbereich erhebliche Belästigungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für den Menschen in Gebäuden bewirken können.

Die DIN 4150-02 „Erschütterungen im Bauwesen - Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden“ Stand: Juni 1999, nennt Anhaltswerte, bei deren Einhaltung in der Regel erhebliche Belästigungen von Menschen in Wohnungen oder vergleichbar genutzten

Auszug aus dem Entwurf des Planfeststellungsbeschlusses für die Erweiterung des Steinbruchs „Gehrenberg“ der Firma RÖHRIGgranit GmbH

Räumen vermieden werden. Die DIN bewertet die zulässige Höhe von Erschütterungsimmissionen nach der Häufigkeit und dem zeitlichen Verlauf der Erschütterungsereignisse sowie nach dem Gebietscharakter, in dem sich das Gebäude befindet. Die DIN 4150-02 kann durch Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz vom 10. Mai 2000 für die Messung und Beurteilung von Erschütterungseinwirkungen auf den Menschen als antizipiertes Sachverständigengutachten zur Konkretisierung des Begriffs der schädlichen Umwelteinwirkung herangezogen werden. Die Anhaltswerte der DIN 4150-02 markieren danach in der Regel die Schwelle zwischen schädlichen und nicht schädlichen Umwelteinwirkungen.

Erschütterungen durch Sprengungen sind selten auftretende und nur kurzzeitig einwirkende Ereignisse. Hier darf der Maximalwert der bewerteten Schwingstärke ($KB_{F_{max}}$) in der Regel den in der DIN angegebenen oberen Anhaltswert (A_o) nicht überschreiten. Der A_o -Wert ist für Wohngebiete mit 3 und für Mischgebiete mit 5 festgesetzt (Frequenz 1 Hz bis 10 Hz ungünstigste Annahme). Der A_o -Wert darf bei Vorwarnung der unmittelbar Betroffenen in beiden Gebieten bis zu dem Wert 6 ansteigen. Bei seltenen Ereignissen, bis zu 10-mal im Jahr, dürfen die $KB_{F_{max}}$ -Werte bis zu 8 betragen.

In dem Sprengsachverständigengutachten von dem öffentlich bestellten vereidigten Sachverständigen Herrn Manfred Krämer, Kapitel XXI der unter Ziffer A 2. genannten Planunterlagen, wurden die zu erwartenden Erschütterungen und der Sprenglärm prognostiziert. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Erweiterung unter Einhaltung der zulässigen Werte mittels Sprengstoffen abgebaut werden kann, wenn die sprengtechnischen Parameter den jeweiligen Verhältnissen angepasst werden.

Zur Absicherung einer Prognoseformel für die Sprengerschütterungen wurden 198 Messergebnisse der Südwand von Mai 2010 bis April 2020 statistisch ausgewertet. Diese Abbauwand liegt am nächsten zum Immissionsort auf der Juhöhe. Die gemessenen Geschwindigkeiten bewegten sich zwischen 0,50 mm/s und 3,90 mm/s bei Frequenzen zwischen 10 Hz und 79 Hz.

Im Zeitraum 2014 bis 2018 lag der höchste Erschütterungswert bei ca. 25,7 % des zulässigen Erschütterungswertes für Bauwerke. Zwischen den Erschütterungen am Bauwerk und den bewerteten Schwingstärken für den Menschen besteht ein unmittelbarer Zusammenhang. Bei den niedrigen Erschütterungswerten in der zurückliegenden Zeit kann sicher davon ausgegangen werden, dass auch die zulässigen Werte für die Einwirkungen auf den Menschen im Gebäude immer deutlich unterschritten worden sind.

Mit der Erweiterung in Richtung Süden nähern sich die Sprengaktivitäten bis auf 400 m der Juhöhe. Um die Erschütterung auf der Juhöhe zu reduzieren, sieht die Planung neben der Reduzierung der Wandhöhe auch die Drehung der Sprengrichtung vor. Die Drehung der Sprengrichtung von Nord nach Süd zu Ost nach West führt dazu, dass die HAUPTerschütterung bei einer Sprengung nicht mehr nach Süden auf die Juhöhe gerichtet ist. Durch diese Maßnahmen sollen die Erschütterungsimmissionswerte auf der Juhöhe

Auszug aus dem Entwurf des Planfeststellungsbeschlusses für die Erweiterung des Steinbruchs „Gehrenberg“ der Firma RÖHRIGgranit GmbH

auch zukünftig weit unter den Grenzwerten liegen und auf gleichem bzw. ähnlichem Niveau wie beim Bestandsabbau gehalten werden. Die zusätzlichen Belastungen des Vorhabens durch Sprengerschütterungen werden als gering eingeschätzt.

Der Sprenglärm als kurzzeitige Geräuschspitze liegt innerhalb der nach TA Lärm zulässigen Immissionswerten.

e) Steinflug

Gefahren können für die Allgemeinheit durch Steinflug bei Sprengungen auftreten. Die unter Ziffer A. 2 genannten Planunterlagen enthalten daher eine Begutachtung der Gefahren durch Steinflug.

In den Sicherheitsbereichen von 300 m um die Sprengstellen befinden sich außerhalb des Betriebsgeländes keine Objekte, in denen sich Menschen aufhalten. Lediglich betriebseigene Anlagen stehen innerhalb der Sicherheitszonen. Die Flächen innerhalb der Sicherheitsbereiche, einschließlich der Waldwege, werden bei jeder Sprengung durch betriebseigenes Personal gesperrt. Die beantragte Erweiterung höht das Steinschlagrisiko gegenüber dem Bestandsbetrieb nicht.

f) Sonstiges

Anlagebedingte Wirkungen auf das Schutzgut „Mensch“ entstehen durch die vorübergehende Inanspruchnahme der Fläche sowie deren dauerhafte Umwandlung in größtenteils Seefläche und die Entstehung von Steilwänden. Die Erholungswirkung des angrenzenden Waldgebiets zwischen Steinbruch und dem Ortsteil Juhöhe der Gemeinde Mörtenbach wird durch die Rodung und den Entfall von Waldwegen beeinträchtigt. Das hergestellte Gewässer selbst setzt keine Emissionen frei, hier kann ggf., bei mangelnder Absicherung, eine Gefahr durch Ertrinken bestehen. An entstehenden Steilwänden besteht Absturzgefahr.

Zum Ausgleich des Wegeverlustes werden neue Wege hergestellt, welche auch der Erholungsnutzung zur Verfügung stehen. Die Absturzgefahr wird durch einsprechende Einzäunung minimiert.

2.3.2 Auswirkungen des Vorhabens auf Luft und Klima / Klimawandel

a) Klima: Der gesetzliche Auftrag

Die fortschreitende Klimakrise ist ein wissenschaftliches Faktum, und ihren Auswirkungen begegnen allenthalben. Rechtsetzung und Vollzug sind auf internationaler, unionsrechtlicher und nationaler Ebene bemüht, Schritt zu halten und Maßnahmen zu erarbeiten und umzusetzen. Das verfassungsrechtliche Klimaschutzgebot aus Art. 20a GG verpflichtet in seiner Konkretisierung durch den Gesetzgeber den deutschen Staat zur Einhaltung der Temperaturgrenze des Paris Abkommens (BVerfG, Beschl. v. 24. 03. 2021, BVerfGE 157, 30 Ls. 2d u. Rn. 208 ff.). Die Grundrechte begründen eine Schutzpflicht vor

Auszug aus dem Entwurf des Planfeststellungsbeschlusses für die Erweiterung des Steinbruchs „Gehrenberg“ der Firma RÖHRIGgranit GmbH

den Folgen eines ungebremsten Klimawandels (BVerfG, Beschl. v. 24. 03.2021, BVerfGE 157, 30 Ls. 1 u. Rn. 143 ff.). Der Klimawandel und seine Folgen können also auch in Verwaltungsverfahren nicht mehr ignoriert werden. Auch einige Einwendungen beschäftigen sich - allgemein und nicht unter Darlegung persönlicher Betroffenheit - mit der Klimathematik.

b) Die Berücksichtigungsgebote der deutschen Klimagesetze

Zur Umsetzung der völkerrechtlichen Pflichten, der unionsrechtlich verbindlichen Reduktionsziele und der verfassungsrechtlichen Klimaschutzpflichten hat die Bundesregierung mit dem Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), geändert durch Gesetz vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3905)), Reduktionsziele rechtlich verbindlich verankert. Das klimaschutzrechtliche Berücksichtigungsgebot in § 13 Abs. 1 S. 1 KSG schlägt eine Brücke zwischen den KSG-Zielen und der Vorhabenebene (Kling, ZUR 2024, 141; Flachslund/Levi (Hrsg.: Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung, Kopernikus-Projekt Ariadne), Das deutsche Klimaschutzgesetz: Möglichkeiten einer sektorübergreifenden Klimagovernance, Potsdam 2021, S. 17f).

§ 13 Abs. 1 KSG gebietet allen Trägern öffentlicher Aufgaben, den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Das Berücksichtigungsgebot konkretisiert die allgemeine Vorbildfunktion der öffentlichen Hand und kommt bei allen ihren Planungen und Entscheidungen zum Tragen, soweit im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben Entscheidungsspielräume bestehen. Es umfasst damit sowohl Verwaltungsentscheidungen mit Außenwirkung als auch Entscheidungen ohne Außenwirkung, wie die Verwaltung eigenen Vermögens, Beschaffung oder andere wirtschaftliche Aktivitäten. Dies gilt insbesondere, soweit die zugrundeliegenden Vorschriften bestimmte Entscheidungen vom Vorliegen von „öffentlichen Interessen“ oder „vom Wohl der Allgemeinheit“ abhängig machen, wenn sie den zuständigen Stellen Planungsaufgaben geben oder Abwägungs-, Beurteilungs- und Ermessensspielräume zuweisen. In einigen Bundesgesetzen, wie dem Baugesetzbuch, wird der Klimaschutz bereits ausdrücklich als zu berücksichtigendes öffentliches Interesse aufgeführt, in anderen Gesetzen ist dies jedoch bisher nicht der Fall. Diese Regelungslücke wird durch Absatz 1 querschnittsartig geschlossen. Der Zweck des Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgesetzten Ziele sind bei diesen Entscheidungen in die Erwägungen einzubeziehen. Dabei sind die Bedeutung der Entscheidung für den Klimaschutz zu ermitteln und Klimaschutzgesichtspunkte zu berücksichtigen, soweit keine entgegenstehenden, überwiegenden rechtlichen oder sachlichen Gründe vorliegen (amtl. Begründung, Drucksache 19/14337, S. 36).

Neben dem Versuch, das Fortschreiten der globalen Erwärmung zu stoppen bzw. zu verlangsamen (Aufgabe der Mitigation) ist es notwendig, sich den unvermeidbaren Folgen des Klimawandels bestmöglich anzupassen. Diese Adaptionsnotwendigkeit berührt aus Sicht des deutschen öffentlichen Rechts verschiedene Regelungsbereiche des Besonderen Verwaltungsrechts, hauptsächlich das Raumordnungs- und Bauplanungsrecht sowie alle

Auszug aus dem Entwurf des Planfeststellungsbeschlusses für die Erweiterung des Steinbruchs „Gehrenberg“ der Firma RÖHRIGgranit GmbH

Bereiche des Umweltrechts. Vor dem Hintergrund der nicht mehr gänzlich verhinderbaren Klimawandelfolgen und der fachgebietsübergreifenden Bedeutung hat nun auch der Bundesgesetzgeber ein Gesetz zur Anpassung an den Klimawandel, das Bundes-Klimaanpassungsgesetz (KAnG vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 393) beschlossen. Damit soll, neben den v.g. Landesklimagesetzen, für das Klimaanpassungsrecht - das neben dem Klimaschutzrecht zweite zentrale Teilrechtsgebiet des Klimarechts - auch bundesrechtlich ein einheitlicher Rahmen geschaffen werden (u.a. Scherff, ZUR 2024, 277). Auch das KAnG sieht, in seinem § 8 Abs. 1, ein die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen verpflichtendes Berücksichtigungsgebot hinsichtlich eingetretener als auch erwartender Auswirkungen des Klimawandels vor (im Einzelnen und „insbesondere“ § 8 Abs. 1 S. 2 KAnG).

Auf Landesebene existiert schließlich das Hessische Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (Hessisches Klimagesetz - HKlimaG) vom 26. Januar 2023 (GVBl. 2023, 42). Auch dieses Landesgesetz sieht in § 7 Abs. 2 ein Berücksichtigungsgebot vor: Danach sind bei allen Planungen, Maßnahmen und Entscheidungen der öffentlichen Hand die Zwecke dieses Gesetzes, insbesondere die Ziele zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zu berücksichtigen.

c) Anwendbarkeit der Klimagesetze - Verlagerung in die Umweltverträglichkeitsprüfung

Eine „Klimaverträglichkeit“ ist im vorliegenden Fall nicht nach den Klimagesetzen, sondern allein nach dem UVPG zu betrachten.

Dies ist folgend zu erörtern, also zu prüfen, ob und ggf. inwieweit dieser Klimagesetzgebung im vorliegenden Verfahren, mithin den Berücksichtigungsgeboten der §§ 13 Abs. 1 S. 1 KSG, 8 Abs. 1 S. 2 KAnG und 7 Abs. 2 HKlimaG, Rechnung getragen werden muss.

ca) Gebundene Entscheidungen, z.B. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsregime - Erweiterung Steinbruchbetrieb

1.) Alle o.g. Berücksichtigungsregelungen gelten von vornherein nicht für gebundene Entscheidungen, sondern für solche, deren „zugrundeliegenden Vorschriften bestimmte Entscheidungen vom Vorliegen von „öffentlichen Interessen“ oder „vom Wohl der Allgemeinheit“ abhängig machen, wenn sie den zuständigen Stellen Planungsaufgaben geben oder Abwägungs-, Beurteilungs- und Ermessensspielräume zuweisen“ (amtl. Begründungen, BT-Drs. 19/14337 v. 22.10.2019, S. 36 - KSG; BR-Drs. 376/23 v. 18.08.2023, S. 25 - KAnG; hess. LT-Drs. 20/9276 v. 04. 10. 2022, S. 9 - HKlimaG: „bei Abwägungs- und Ermessensentscheidung im eigenen Dienstbetrieb“; ferner Kling, ZUR 2024, 141 <142>; Scherff, ZUR 2024, 277 <281>). Damit sind sie nicht auf die im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss konzentrierte immissionsschutzrechtliche Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Erweiterung des Steinbruchbetriebs und die anderen eingeschlossenen gebundenen Entscheidungen anwendbar. Denn bei erfüllten Zulassungsvoraussetzungen besteht ein abwägungsfeindlicher Rechtsanspruch auf die Genehmigungserteilung; es

Auszug aus dem Entwurf des Planfeststellungsbeschlusses für die Erweiterung des Steinbruchs „Gehrenberg“ der Firma RÖHRIGgranit GmbH

besteht auch kein Bewirtschaftungsermessen. Eine anlagenbezogene BlmSchG-Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung (Dietlein in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 6 BlmSchG Rn. 1, m.w.N.).

2.) Letztlich gilt die Unanwendbarkeit der Klimagesetze auch für die nach § 13 BlmSchG konzentrierten Genehmigungen und anderen behördlichen Entscheidungen, vornehmlich aus den Regimes des Wald- und Naturschutzrechts.

Zwar werden die Anforderungen des materiellen Rechts der von der Konzentration erfassten, auch nicht gebundenen Genehmigungen nicht durch die Konzentrationswirkung verdrängt oder abgeschwächt, sondern sind in vollem Umfang einzuhalten. Sieht das materielle Recht der eingeschlossenen Genehmigung ein Ermessen, einen behördlichen Beurteilungsspielraum oder eine Befreiung oder Ausnahme vor, so ist die Genehmigungsbehörde befugt, eine solche Ermessensentscheidung zu treffen. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird dadurch nicht insgesamt zu einer Ermessensentscheidung. Das Ermessen oder der Beurteilungsspielraum der verfahrensführenden immissionsschutzrechtlichen Behörde ist vielmehr auf die entsprechenden materiellen Vorschriften beschränkt, muss dort aber auch ausgeübt werden (Gisberts in Gisberts/Reinhardt BeckOK Umweltrecht, § 13 BlmSchG Rn. 5 u. 5.1; Jarass, BlmSchG-Kommentar 2022¹⁴, § 13 Rn. 7 u. 22; Seibert in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 13 BlmSchG, Rn. 77 ff, jew. m.w.N.).

Aber gleich, ob diese in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung - entsprechendes gilt für die durch die Planfeststellung mitgetroffenen - konzentrierten Entscheidungen gebunden sind oder nicht, für sie trifft folgende Systematik zu: Erstere sind von dem Berücksichtigungsgebot der §§ 13 Abs. 1 S. 1 KSG, 8 Abs. 1 KAnG und 7 Abs. 2 HKlimaG suspendiert (amtl. Begründungen, BT-Drs. 19/14337 v. 22.10.2019, S. 36 - KSG; BR-Drs. 376/23 v. 18.08.2023, S. 25 - KAnG; hess. LT-Drs. 20/9276 v. 04. 10. 2022, S. 9 - HKlimaG; ferner Kling, ZUR 2024, 141 <142>; Scherff, ZUR 2024, 277 <281>), bei letzteren - den nicht gebundenen Entscheidungen mit behördlichen Spielräumen - wird diese „Klimaverträglichkeitsprüfung“ im vorliegenden Fall gewissermaßen in die Umweltverträglichkeitsprüfung verschoben (BVerwG NVwZ 2022, 1549 Rn. 65 - konkret hierzu weiter unten).

3.) Eine andere Sichtweise, die zu einer „Klimaverträglichkeitsprüfung“ bereits im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsregimes zwingen würde, ergibt sich auch nicht aus dem am 06. Juni 2024 vom Bundestag beschlossenen und inzwischen in Kraft getretenen Gesetz zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht (BGBl. 2024 I Nr. 225 vom 08.07.2024). Danach wird erstmals das Klima als Schutzgut expressis verbis in § 1 Abs. 1 BlmSchG genannt. Dies führt jedoch nicht zu einer erweiterten bzw. vertieften Prüfungspflicht im Genehmigungsverfahren (der Bundesrat hatte hier Unklarheiten wegen fehlender Prüfungsmaßstäbe mit der Folge eines nicht rechtssicheren Verwaltungsvollzugs angemahnt: BT-Drs. 20/7502 v. 28.06.2023, S. 27).

Auszug aus dem Entwurf des Planfeststellungsbeschlusses für die Erweiterung des Steinbruchs „Gehrenberg“ der Firma RÖHRIGgranit GmbH

Denn die amtliche Begründung führt aus: „Schon jetzt bezweckt das Bundes-Immissionsschutzgesetz auch den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch anthropogen verursachte Veränderungen des Klimas. Um diesen Zweck ausdrücklich klarzustellen und zu betonen, wird das Schutzgut „Klima“ in den Allgemeinen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ergänzt. Da die Verordnungsermächtigungen im Bundes-Immissionsschutzgesetz an die Schutzgüter anknüpfen, wird mit dem Regelungsentwurf insbesondere betont, dass die auf Grundlage des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlassenen Verordnungen auch Regelungen zum Schutz des Klimas enthalten können“ (BT-Drs. 20/7502 v. 28.06.2023, S. 19). Zudem stellte die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zum Monitum des Bundesrates klar (BT-Drs. 20/7502 v. 28.06.2023, S. 47):

„Die Aufnahme des Klimaschutzes in die Zweckbestimmung des Gesetzes dient zur Klarstellung. Von der überwiegenden Kommentarliteratur wurde dies bereits aus dem in § 1 BImSchG vorgesehenen Schutz der Atmosphäre hergeleitet. Diese Klarstellung schafft die Rechtsgrundlage für künftige konkretisierende Rechtsverordnungen nach § 7 BImSchG, die gemeinsam mit den Ländern zu erarbeiten und mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen sein werden.“

Derartige Verordnungen, die Einfluss auf das vorliegende Verfahren haben könnten, existieren noch nicht.

cb) Planfeststellungsentscheidung - festgestellter Gewässerausbau

1.) Auch für die vorliegende Planfeststellungsentscheidung ist das Berücksichtigungsgebot des § 8 Abs. 1 S. 2 KAnG nicht von Belang.

Gem. § 8 Abs. 5 KAnG finden dessen Abs. 1 bis 4 keine Anwendung auf Verfahren, deren Durchführung vor dem 1. Januar 2025 beantragt wurde. Der Antrag der Firma datiert aus dem Jahr 2020.

2.) Das Berücksichtigungsgebot des § 13 Abs. 1 S. 1 KSG gilt schließlich auch nicht für den planfestgestellten Gewässerausbau gem. der §§ 68 ff. WHG, 72 ff. HVwVfG; das Bundes-Klimaschutzgesetz ist vorliegend nicht anwendbar.

Sinn und Zweck des KSG sind weder, die wirtschaftliche Betätigung in Deutschland zu beschränken, z. B. durch Verbot bestimmter Gewerbe- bzw. Industriezweige, noch bestehende Gesetzesregimes einzuschränken (BImSchG, WHG usw.). Die Gewerbefreiheit, verfassungsgemäß konkretisiert in Art. 12 GG, soll nicht tangiert werden; nach wie vor ist es im Rahmen des geltenden Rechts erlaubt, einen Gewerbebetrieb aufzubauen und zu erhalten („eingerichteter und ausgeübter Gewerbebetrieb“). Das KSG bezweckt - wie dessen § 1 klar ausführt - „zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zu gewährleisten. ... Grundlage bildet die Verpflichtung nach dem Übereinkommen von Paris aufgrund der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen,

Auszug aus dem Entwurf des Planfeststellungsbeschlusses für die Erweiterung des Steinbruchs „Gehrenberg“ der Firma RÖHRIGgranit GmbH

wonach der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen ist, um die Auswirkungen des weltweiten Klimawandels so gering wie möglich zu halten.“ „Dazu sollen die weltweiten Treibhausgasemissionen möglichst bald ihren Gipfel überschreiten und nachfolgend rasch gesenkt werden. ... Bürger und Unternehmen werden durch die Vorgaben des KSG in ihren Rechten weder beschränkt noch können sie Rechte daraus ableiten. Verpflichtungen für nicht öffentliche Stellen entstehen grundsätzlich erst nach entsprechender Normsetzung in dafür vorgesehenen, separaten Verfahren“ (amtl. Begründung, Drs. 19/14337, S. 24).

Unabhängig davon, ob bei dem vorliegenden Vorhaben die in § 4 KSG genannten Sektoren hier nicht betroffen sind, tangiert das zur Entscheidung anstehende Vorhaben nicht die deutschen Klimaschutzziele (§ 3 KSG), die im Klimaschutzprogramm 2023 der Bundesregierung

(<https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/klimaschutz/20231004->

[klimaschutzprogramm-der-bundesregierung.pdf?__blob=publicationFile&v=10](https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/klimaschutz/20231004-klimaschutzprogramm-der-bundesregierung.pdf?__blob=publicationFile&v=10))

konkretisiert dargelegt sind. Entsprechendes gilt für die hessischen Klimaschutzziele (§ 3 HKlimaG) und den auf § 4 HKlimaG basierenden Klimaplan Hessen (dieser: Klimaplan Hessen, Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, März 2023; https://hessen.de/sites/hessen.hessen.de/files/2023-03/der_klimaplan_hessen_barrierefrei.pdf).

Die Anwendbarkeit des § 13 Abs. 1 S. 1 KSG scheidet aber, und das ist vorliegend maßgeblich, bereits eine Stufe vorher: In seinem Urteil vom 04.05.2022 (9 A 7.21) hat das BVerwG klargestellt, dass die Planfeststellungsbehörde, will sie einen Abwägungsmangel vermeiden, bei ihrer Entscheidung die Aspekte des globalen Klimaschutzes und der Klimaverträglichkeit berücksichtigen muss. Es hat darauf hingewiesen, dass Art. 20a GG sowohl staatliche Verpflichtungen zum Klimaschutz als auch des Ziels der Schaffung von Klimaneutralität umfasst (BVerwG NVwZ 2022, 1549 Rn. 61). Dieses Staatsziel des Art. 20a kommt vor allem dort zum Tragen, wo Behörden Gestaltungsspielräume eingeräumt sind, wie z.B. bei planerischen Entscheidungen. Gesetzgeberisch niedergeschlagen hat sich das Klimaschutzgebot im Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), wobei dem in § 13 KSG normierten Berücksichtigungsgebot zentrale Bedeutung zukommt.

In allen Bereichen, in denen das materielle Bundesrecht auslegungsbedürftige Rechtsbegriffe verwendet oder Planungsspielräume konstituiert, sind, der „Vorbildfunktion der öffentlichen Hand“ (Gesetzesabschnitt 5) folgend, entsprechend § 13 Abs. 1 S. 1 KSG Zweck und die Ziele dieses Gesetzes in die Abwägung einzustellen (BVerwG NVwZ 2022, 1549 Rn. 62).

In Verfahren, für die das UVPG in der Fassung ab dem 16.05.2017 gilt – ab diesem Zeitpunkt wurde ein erweiterter europarechtlich initiiertes Klimabegriff Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung (RL 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des

Auszug aus dem Entwurf des Planfeststellungsbeschlusses für die Erweiterung des Steinbruchs „Gehrenberg“ der Firma RÖHRIGgranit GmbH

Rates vom 16.04.2014) -, sind die Belange des globalen Klimaschutzes im Rahmen der UVP zu berücksichtigen (vgl. §§ 2 Abs. 1 Nr. 3, 16 Abs. 3 UVPG i.V.m. Anl. 4; näher BVerwG NVwZ 2022, 1549 Rn. 65; ferner Appold in Hoppe/Beckmann/Kment, UVPG-Kommentar, 5. Aufl. 2018, § 2 Rn. 53).

Das Inkrafttreten des Bundes-KSG verlangt keine andere Beurteilung und führt nicht zu einer nachträglichen "Aufladung" und Erweiterung des Begriffs der Umweltauswirkungen bei der UVP um den Aspekt des globalen Klimas. Das Berücksichtigungsgebot des § 13 KSG soll immer dann zur Anwendung kommen, wenn es um die Ausfüllung vorhandener Entscheidungsspielräume geht, nicht aber neue Aufgaben begründen. Besteht im Planfeststellungsverfahren nach den einschlägigen Vorschriften über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Verpflichtung, das globale Klima zu betrachten, wird eine solche Pflicht nicht durch das Bundes-KSG erstmals begründet (BVerwG NVwZ 2022, 1549 Rn. 66).

Da der Antrag zu dem hier zur Entscheidung anstehenden Verfahren aus dem dritten Quartal 2020 (Schreiben vom 9. September 2020) datiert, sind die Belange des globalen Klimaschutzes inklusive der besonderen Auslegungs- und Beteiligungsverpflichtungen also nach dem UVPG zu berücksichtigen.

d) UVPG-Schutzgüter Luft und Klima

da) Luft und Klima als Schutzgüter des UVPG werden im Folgenden zusammen betrachtet (zu Staubemissionen beim Schutzgut „Mensch“ - wegen der entspr. Rechtsgrundlagen bzw. Erkenntnisquellen (TA Luft) - s. vorstehend, 2.3.1, beim Schutzgut „Tiere und Pflanzen“ vgl. 2.3.3). Dies ist vor allem dem Umstand geschuldet, dass beide Begriffe, die nicht vom UVPG - und auch nicht vom materienahen BImSchG; dort ist z.B. von „Atmosphäre“ die Rede (§§1 Abs. 1, 3 Abs. 2 BImSchG) - legaldefiniert werden, sich begriffsdogmatisch und inhaltlich überschneiden und schwer voneinander abzugrenzen sind (Hamacher in Schink/Reidt/Mitschang, UVPG / UmwRG, 2. Auflage 2023, § 2 UVPG Rn. 30, m.w.N.; Gassner, UVPG-Kommentar 2006, § 2 Rn. 19; Gassner/Winkelbrandt/Bernotat, UVP - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung, 4. Aufl. 2005, S. 143).

Was genau unter dem UVPG-Schutzgut „Luft“ verstanden werden soll, ist insgesamt umstritten, und auch in der Literatur offenbart sich eine gewisse Unsicherheit mit diesem Terminus. So wird die Ansicht vertreten, „Luft“ im Sinne des UVPG sei „das die Atmosphäre der Erde bildende Gasgemisch in seiner vertikalen Ausdehnung über der Erdoberfläche“ (so Appold in Hoppe/Beckmann/Kment, § 2 UVPG Rn. 50). Andere Definitionsansätze sprechen insoweit im Hinblick auf das Ausdehnungsmerkmal von einer „vertikalen Ausdehnung von Tausenden von Kilometern“ (so Peters/Balla/Hesselbarth, UVPG-Kommentar, 4. Aufl. 2019, § 2 Rn. 8). Davon abweichend und mit Schwerpunkt auf dem Klima-Begriff (allerdings auch in Verbindung zur „Luft“) unterstreichen, dass im „Rahmen der vorhabensbezogenen UVP ... keine großklimatischen Vorgänge zu untersuchen <sind>, sondern nur die regionalen oder örtlichen Ausprägungen des Klimas (Regional- und Lokal-

Auszug aus dem Entwurf des Planfeststellungsbeschlusses für die Erweiterung des Steinbruchs „Gehrenberg“ der Firma RÖHRIGgranit GmbH

/Standortklima), ... bezogen auf die bodennahen Luftschichten“, wobei die Betrachtung weit- und hochreichender Luftverschmutzungen“ - die FCKW- und CO₂-Problematiken werden genannt - jedoch anders zu gewichten sei (Gassner/Winkelbrandt/Bernotat, UVP - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung, 4. Aufl. 2005, S. 143). Als Beispiele für Auswirkungen eines Vorhabens auf die Luft werden etwa „gasförmiger Schadstoffeintrag“ und „Temperatur- und Druckänderungen“ genannt (Hamacher in Schink/Reidt/Mitschang, UVPG / UmwRG, 2. Auflage 2023, § 2 UVPG Rn. 26, m.w.N.). Weil die beiden UVPG-Schutzgüter „ihr rechtliches Profil vor allem durch das Immissionsschutzrecht erhalten“ - das sieht die Planfeststellungsbehörde ebenso - kann für die Bewertung der Auswirkungen auf die Luftbeschaffenheit auf Anhang 1 Nr. 1.4 UVPVwV (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, GMBI I S 671) vom 18. September 1995 - zumindest als Erkenntnisquelle - zurückgegriffen werden (Gassner, UVPG-Kommentar 2006, § 2 Rn. 19; Hamacher in Schink/Reidt/Mitschang, UVPG / UmwRG, 2. Auflage 2023, § 2 UVPG Rn. 26; Appold in Hoppe/Beckmann § 2 Rn. 34 (aF, 4. Aufl. 2012). Diese lautet:

„Für die Bewertung der Auswirkungen auf die Luftbeschaffenheit sind die auf Grund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes festgelegten Immissionswerte (insbesondere der TA Luft) anzuwenden, soweit es das Fachrecht vorschreibt. In sonstigen Fällen sind die genannten Immissionswerte nach Lage des Einzelfalls als Orientierungshilfe zur Bewertung entsprechend heranzuziehen.“

Dies bedeutet konkret, dass mit keinen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens i.S.d. § 3 S. 1 UVPG auf die Medien Luft (und Klima) zu rechnen ist, wenn die einschlägigen Immissionswerte eingehalten werden. Im Übrigen lägen dann auch keine schädlichen Umwelteinwirkungen i.S.d. § 3 Abs. 1 BImSchG vor.

Im Rahmen der Zusammenfassenden Darstellung, bei der die Umweltauswirkungen des Vorhabens zu betrachten und zu würdigen sind (§ 24 Abs. 1 S. 1 Nr.1 UVPG), ist deswegen auch das Schutzgut „Klima“ (i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 3 UVPG) näher zu beleuchten.

Unter dem allgemeinen Klimabegriff versteht man „den für ein begrenztes geographisches Gebiet typischen Ablauf der Witterung in einem gewissen Zeitraum“ (Appold in Hoppe/Beckmann/Kment, § 2 UVPG Rn. 53; Hamacher in Schink/Reidt/Mitschang, UVPG / UmwRG, 2. Auflage 2023, § 2 UVPG Rn. 31). Binnendifferenzierungen und die Vornahme begrifflicher Unterkategorien wie „Mikro-, Meso- und Makroklima“ oder „lokales, regionales, globales Klima“ sind nicht notwendig. Für eine sinnvolle Ausfüllung des Klimabegriffs kommt es stattdessen vielmehr auf besondere Charakteristika und eine gewisse Festigung der - räumlich begrenzten - Witterungsverhältnisse im Laufe eines Jahres an. Der Klimabegriff könnte daher wie folgt definiert werden: Witterungsverhältnis, das sich an einem bestimmten geographischen Ort zu einer besonderen Typik verfestigt hat und dauerhaft oder im Jahresverlauf wiederkehrend bestimmte Charakteristika aufweist. Durch den Klimawandel erfährt der Klimabegriff eine gewisse materielle Dynamik. Dies gilt unabhängig davon, ob und inwiefern er natürlich oder durch spezifisch

Auszug aus dem Entwurf des Planfeststellungsbeschlusses für die Erweiterung des Steinbruchs „Gehrenberg“ der Firma RÖHRIGgranit GmbH

anthropogene Wirkungszusammenhänge ausgelöst wird (Hamacher in Schink/Reidt/Mitschang, UVPG / UmwRG, 2. Auflage 2023, § 2 UVPG Rn. 31; entspr. bereits Gassner/Winkelbrandt/Bernotat, UVP - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung, 4. Aufl. 2005, S. 143).

Das BVerwG hat ebenfalls klargestellt, dass für die der Planfeststellungsbehörde erstmals auferlegten klimabezogenen Ermittlungs- und Bewertungspflichten - vor allem mangels einschlägiger Leitfäden, Richtlinien und sonstiger Handreichungen - keine überzogenen Anforderungen gelten und vor allem keine wissenschaftlichen Forschungsvorhaben gefordert werden dürfen. Maßgebend für Bedeutung und Gewicht der widerstreitenden abwägungsrelevanten Belange sind allein die tatsächlichen Umstände des jeweiligen Einzelfalls (Sieveking, jurisPR-BVerwG 19/2022 Anm. 1, D).

db) Bau- und betriebsbedingt führt das Vorhaben für den Planungszeitraum von weiteren 25 bis 30 Jahren zu Staubemissionen, insbesondere durch den Sprengbetrieb, die Abbautätigkeit mittels Baggern und Geräten sowie den innerbetrieblichen und außerbetrieblichen Transportverkehr. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen sind die Befeuchtung der innerbetrieblichen Fahrwege, der Halden sowie die Reinigung der Fahrwege mittels Kehrmachine.

Analog zum wasserrechtlichen Verschlechterungsverbot und zum Zielerreichungsgebot der §§ 27 und 47 WHG (vgl. BVerwG, Urteil vom 2. November 2017 - 7 C 25/15 -, juris Rdnr. 49; VGH Kassel, Urteil vom 16.04.2024 - 4 A 2622/19 - S. 31 f.) ist als Vergleichsmaßstab hier auf den Status quo, d.h. auf den unmittelbar vor dem Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung bestehenden Zustand abzustellen. Diesen zugrunde gelegt ergibt, dass sich die Emissionssituation vor Ort am bzw. im Steinbruch nicht nennenswert verändern wird: Es wird seit Jahren Gestein per Sprengungen abgebaut, und Abbautätigkeit und Transportverkehr bleiben identisch. In den Antragsunterlagen führt die Antragstellerin hierzu glaubhaft aus, dass die „gegenwärtige Produktionsmenge ... auch zukünftig beibehalten werden < soll >, eine Produktionssteigerung ist nicht geplant. Daher ist auch nicht mit Mehrbelastung in Form von erhöhtem Verkehrsaufkommen, größeren Staub- und Lärmbelastungen und ähnlichem zu rechnen“ (Antragsunterlagen, Kap. II - Erläuterungsbericht (2021), Bl. 6).

Im Rahmen der Definition des Ermittlungsumfangs der KSG-Klimawirkungen hat das BVerwG festgestellt, dass die Ermittlung nicht nur die von dem Vorhaben ausgehenden Treibhausgasemissionen zu betrachten sind, sondern dass sie sektorübergreifend im Sinne einer Gesamtbilanz stattfinden muss, folglich unter Einbeziehung der Auswirkungen, die das Vorhaben durch die Flächeninanspruchnahme und die Zerstörung z.B. von Wäldern hat (also das, was in der KSG-Diskussion als LÜLUCF-Sektor (Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft) bezeichnet wird (BVerwG, Ur. v. 04.05.2022, 9 A 7/21, juris Rn. 83 f.). Die Planfeststellungsbehörde vertritt hier mit Blick auf Anl. 4 Nr. 4 c) gg) zum UVPG (Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima, zum Beispiel durch ...) die

Auszug aus dem Entwurf des Planfeststellungsbeschlusses für die Erweiterung des Steinbruchs „Gehrenberg“ der Firma RÖHRIGgranit GmbH

Ansicht, dass dieser Aspekt auch in der Umweltverträglichkeitsprüfung einen Platz haben muss (ähnlich Kling, ZUR 2024, 141 <142>).

Dauerhaft führt die Planung zu dem Verlust von 6,2 ha Waldbestand. Es wurden jedoch bereits Ersatzaufforstungen durchgeführt. Die Behörde verkennt hier nicht, dass es auch kritische Stimmen zu einer flächenmäßigen Kompensation einer zerstörten Waldlandschaft wegen „einem erkennbaren Ungleichgewicht zwischen verursachter Wirkung und Kompensation“ gibt (etwa Kling, ZUR 2024, 141 <143>). Das BVerwG jedenfalls hat eine flächenmäßige Kompensation auch unter Klimaschutzgesichtspunkten genügen lassen (BVerwG, Urt. v. 04.05.2022, 9 A 7/21, juris Rn. 101 f.). Die Größenordnung der in Anspruch genommenen Fläche beeinträchtigt den Odenwald in seiner Funktion als lufthygienischem Ausgleichsraum jedenfalls nicht, global gesehen ebenso nicht.

Aufgrund der bereits bestehenden Betriebstätigkeit (als Vergleichsmaßstab) ist auch zukünftig, prognostisch, nach Umsetzung des beantragten Erweiterungsvorhabens, keine nennenswerte Änderung bei den Klimaauswirkungen zu erwarten. Die Firma führt nachvollziehbar aus: „Einfluss auf das Makro- und Mesoklima hat das Vorhaben aufgrund der relativ geringen Größe nicht. Der Odenwald in seiner Funktion als lufthygienischer Ausgleichsraum wird aufgrund der geringen zusätzlichen Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, Dementsprechend ist eine vernachlässigbare Wirkung auf das Mikroklima zu erwarten“ (Antragsunterlagen, Kap. III - UVP-Bericht (2021), Bll. 41 f.).

Andere Auswirkungen auf das Klima wie etwa Veränderungen der Lufttemperatur, Luftfeuchtigkeit, Windgeschwindigkeit und -richtung sowie der Häufigkeit, Dauer und Intensität von Niederschlägen werden durch das Vorhaben nicht verursacht.

2.3.3 Auswirkungen des Vorhabens auf Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

a) Als biotische Teile des Naturhaushalts bilden die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ein enges Wirkungsgefüge. Der Begriff der Tiere und Pflanzen ist dabei umfassend zu verstehen. Er umfasst nicht nur einzelne Lebewesen, sondern auch deren Gesamtheit, also Populationen und Arten, und zwar unabhängig von ihrem Entwicklungsstadium bzw. ihrer Vegetationsphase. Der Begriff der „biologischen Vielfalt“ schließt auch die Begriffe „Tiere und Pflanzen“ ein. Nach wie vor verlangt diese Schutzgutdefinition eine besondere Berücksichtigung der geschützten Arten und Lebensräume nach der FFH- und der Vogelschutz-RL (BT-Drs. 18/11499, 75). Das Spektrum der UVP-relevanten Beeinträchtigungen ist insgesamt weit zu ziehen und umfasst neben direkten Auswirkungen auf Gesundheit und Leben der Organismen auch mittelbar wirkende Beeinträchtigungen, die z.B. durch Schadstoffeinträge in Wasser, Boden oder Luft, Grundwasserabsenkungen oder klimatische Faktoren wie die Verringerung der Luftfeuchtigkeit bewirkt werden können (Hamacher in Schink/Reidt/Mitschang, UVPG / UmwRG, 2. Auflage 2023, § 2 UVPG Rnrr. 12f, 15).

Auszug aus dem Entwurf des Planfeststellungsbeschlusses für die Erweiterung des Steinbruchs „Gehrenberg“ der Firma RÖHRIGgranit GmbH

b) ba) Bau- und betriebsbedingte Wirkungen auf das Schutzgut „Tiere und Pflanzen“ resultieren aus der Beseitigung der Vegetation und aller vorhandenen Biotopstrukturen im Zuge des Gesteinsabbaus, der Abbautätigkeit durch Sprengungen und Geräteeinsatz, des weiteren Betriebs der Anlagen und Lagerflächen sowie der vorübergehenden Nutzung von Flächen für Baustelleneinrichtungen zum Waldwegebau. Hier kommt es zum Lebensraumverlust und Lärmeinwirkungen sowie Staub- und Schadstoffimmissionen. Des Weiteren kommt es durch die Fortsetzung des Abbaus zu einer Verzögerung der Rekultivierung des Bestandsbruchs und des Anlagengeländes um ca. 25 bis 30 Jahre.

bb) Lärm

Der Planfeststellungsbehörde ist es bewusst, dass Lärm sich nicht nur negativ auf die Gesundheit, das subjektive Wohlempfinden und die Lebensqualität von Menschen auswirken kann. Er kann auch das Leben von Tieren deutlich beeinträchtigen. Die Auswirkungen technischer Geräusche auf Tiere wurden und werden in verschiedenen Studien untersucht. Besonderes Interesse gilt dabei den vom Aussterben bedrohten Tierarten. Nach derzeitigem Wissensstand können technische Geräusche zu Störungen und Beeinträchtigungen der Kommunikation zwischen den Tieren, der Ortung von Beutetieren, bei der Paarung sowie bei der Aufzucht des Nachwuchses führen. Weiterhin wurde beobachtet, dass bestimmte Tierarten bei ihren Wanderungen Lärmquellen großräumig ausweichen und zum Beispiel auf dem Weg zu den Paarungsgebieten große Umwege zurücklegen. Die besondere Empfindlichkeit bestimmter Tier- aber auch Pflanzenarten gegenüber Emissionen ist deswegen grundsätzlich zu berücksichtigen. Die Erkenntnisse über die Wirkungen von Geräuschen und Luftverunreinigungen auf Tiere sind allerdings noch unzureichend, so dass weitere Forschungen notwendig sind (vgl. Umweltbundesamt, <https://www.umweltbundesamt.de/themen/laerm/laermwirkungen#gehorschaden-und-stressreaktionen>; Jarass, BImSchG-Kommentar 2022¹⁴, § 3 Rn. 60). Zudem enthält die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm - vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5), keine Regelungen zum speziellen Schutz von Tieren (und Pflanzen).

bc) sonstige Emissionen

Aufgefächerter erweist sich die Einordnung von sonstigen nachteiligen Emissionswirkungen auf Tiere und Pflanzen. Diese können einerseits als Gegenstand von Rechten einzelner geschützt sein; eine Beeinträchtigung wäre dann ein Schaden. Hierzu wurden in Stellungnahmen und Einwendungen keine Angaben gemacht. Der Behörde sind auch keine Fälle von im Eigentum bzw. in Pacht Dritter stehender Pflanzen und Tiere bekannt, die dauerhaft den Steinbruchemissionen ausgesetzt wären. Soweit Tiere und Pflanzen sich in freier Natur befinden, werden sie im Interesse der Allgemeinheit geschützt (vgl. Art. 20 a GG). Negative Einwirkungen sind dann ein Nachteil, wobei wiederum die Erheblichkeit festzustellen ist. Bei besonders empfindlichen Tieren und Pflanzen wird es bei der Prüfung, ob ihre Beeinträchtigung ein erheblicher Nachteil oder gar ein Schaden ist, im Regelfall auf eine Güterabwägung ankommen. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist durch

Auszug aus dem Entwurf des Planfeststellungsbeschlusses für die Erweiterung des Steinbruchs „Gehrenberg“ der Firma RÖHRIGgranit GmbH

die besondere Empfindlichkeit jedenfalls nicht ohne weiteres ausgeschlossen (Dietlein in Landmann/Rohmer, Umweltrecht (103. EL März 2024), § 5 BImSchG Rn. 68).

Im vorliegenden Fall ist eine solche Erheblichkeit nicht gegeben. Zwar lässt sich der Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft - vom 18. August 2021 (GMBI 2021 Nr. 48-54, S. 1050) als normkonkretisierender Verwaltungsvorschrift auf Grundlage von § 48 BImSchG entnehmen, dass die Immissionswerte der Nr. 4.4 TA Luft grundsätzlich auch dem Tier- und Pflanzenschutz dienen. Dahinter steht, dass Nr. 1 TA Luft auch Vorgaben für die Prüfung der Verträglichkeit von luftgetragenen eutrophierenden und versauernden Stoffeinträgen in Gebiete, die in die Liste nach Art. 4 Abs. 2 Unterabs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) geändert worden ist, aufgenommen worden sind (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung), enthält. Das Vogelschutzgebiet „Felswände des vorderen Odenwaldes“ (DE 6318-450) als ein solches Gebiet besteht mit einer Größe von 33,44 ha aus den Teilgebieten bei Erlenbach und Sonderbach. Im Teilgebiet Sonderbach liegt der Steinbruch Gehrenberg, und das Erweiterungsvorhaben überdeckt den westlichen Bereich des letztgenannten Teilgebietes. Weiter umfasst gemäß dieser Verwaltungsvorschrift der „Immissionen“-Begriff auch auf Tiere und Pflanzen einwirkende Luftverunreinigungen (Nr. 2.1 TA Luft). Allerdings schreiben hinsichtlich der Frage, ob der Schutz vor erheblichen Nachteilen sichergestellt ist, die Nrn. 4.4.1-4.4.3 TA Luft lediglich Werte für Schwefeldioxid, Stickstoffoxide, Fluorwasserstoff und anorganische gasförmige Fluorverbindungen sowie Ammoniak vor (hierzu auch Dietlein in Landmann/Rohmer, Umweltrecht (103. EL März 2024), § 5 BImSchG Rn. 69). Diese Stoffe sind vom Steinbruchbetrieb nicht betroffen.

Im Übrigen ist festzuhalten, dass nach Kenntnis der Behörden in der Vergangenheit weder der steinbruchinduzierte Lärm noch die emittierten Stäube zu nennenswerten Auswirkungen auf bzw. Beeinträchtigungen für Tiere oder Pflanzen geführt hat. Auf die Bruterfolge des Uhus sei verwiesen.

c) Waldbestand

Anlagenbedingte Wirkungen auf das Schutzgut „Tiere und Pflanzen“ resultieren weiter aus dem dauerhaften Verlust des Waldbestandes als Lebensraum. Der Waldbestand wird bei Durchführung des Vorhabens gerodet und die Fläche wird dauerhaft umgewandelt, im Endzustand größtenteils in ein Gewässer. Von der Rodung sind insbesondere Hainsimsen-Buchenwälder betroffen, bei mehr als der Hälfte der Erweiterungsfläche handelt es sich um alte Buchenhallenwälder. Auf der Fläche konnten 13 Fledermausarten nachgewiesen werden, für welche die Inanspruchnahme der Fläche sukzessive den Verlust des Nahrungsraums bedeutet. Allerdings handelt es sich hier nicht um ein essentielles Nahrungshabitat. Wochenstuben wurden nicht nachgewiesen. Es ist davon auszugehen, dass Tagesquartiere des Großen Mausohrs betroffen sind. Das Vorhaben führt zu einem Verlust der Lebensstätten brütender Vögel. Mit dem Waldlaubsänger ist auch eine in

Auszug aus dem Entwurf des Planfeststellungsbeschlusses für die Erweiterung des Steinbruchs „Gehrenberg“ der Firma RÖHRIGgranit GmbH

Hessen gefährdete Art betroffen. Durch die altersbedingt hohe Strukturvielfalt sind mehrere Brutreviere von Höhlenbrütern betroffen. Von der Erweiterung ist auch die in den letzten Jahren genutzte Brutwand des Uhus tangiert. Hier besteht die Prognose, dass dieser am Standort verbleibt und die zukünftige Felswand nutzen wird. Amphibien sind an dem Standort nicht von Bedeutung. Aufgrund des Altbaumanteils ist von einer möglichen Betroffenheit der Totholzkäfer auszugehen.

Um erhebliche Auswirkungen, die vom Vorhaben ausgehen können, für die Tier- und Pflanzenwelt abzuwenden, sind Verminderungs-, Vermeidungs- sowie Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Die geplanten Maßnahmen sind dem Landespflegerischen Begleitplan, Ziffer 6 des Erläuterungsberichtes, Kapitel II der unter Ziffer A 2. genannten Planunterlagen, zu entnehmen und untenstehend unter Ziffer B II. 2.5 zusammenfassend aufgeführt.

Aufgrund der im v. g. Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen zur Verminderung, zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen ist das Vorhaben mit den Belangen der Eingriffsregelung vereinbar.

Gemäß der Artenschutzrechtlichen Prüfung, Kapitel IX der unter Ziffer A 2. genannten Planunterlagen, wird unter Berücksichtigung der artspezifischen Habitatansprüche und Verhaltensweisen der betrachteten Arten sowie der vorgesehenen Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen prognostiziert, dass durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände im Sinne von § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Die Natura 2000-Verträglichkeitsstudie, Kapitel X der unter Ziffer A 2. genannten Planunterlagen, kommt zu dem plausiblen Ergebnis, dass die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets „Felswände des Vorderen Odenwaldes“ unter Berücksichtigung der bekannten Rahmenbedingungen und durch geeignete Schadensvermeidungsmaßnahmen durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt werden. Ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahme gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG von den Erhaltungszielen des vorgenannten Vogelschutzgebietes wurde zur Abdeckung der möglicherweise bei strenger Sichtweise zu vertretenden Auffassung, dass dennoch durch den Wegfall der südlichen Felswand und dem damit einhergehenden Habitatsflächenverlust die Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigt werden, gestellt.

Nach Beendigung des Abbaus wird ein neuer andersartiger Lebensraum, welcher im Wesentlichen durch das Gewässer und Felswände geprägt ist, angelegt. Dieser bietet ein Bruthabitat für Felsbrüter wie Uhu und Wanderfalke.

2.3.4 Auswirkungen des Vorhabens auf die Fläche

Während die mögliche Art der Betroffenheit des Schutzguts Boden nach der Anlage 4 zum UVPG die Veränderung der organischen Substanz, Bodenerosion, Bodenverdichtung und die Bodenversiegelung umfasst, erfolgt in Abgrenzung hierzu für das relativ neu in das UVPG aufgenommene Schutzgut Fläche eine mögliche Betroffenheit durch den Flächenverbrauch (vgl. Punkt 4 b) Anlage 4 zum UVPG). Hiervon umfasst ist die

Auszug aus dem Entwurf des Planfeststellungsbeschlusses für die Erweiterung des Steinbruchs „Gehrenberg“ der Firma RÖHRIGgranit GmbH

umweltrelevante Änderung der Inanspruchnahme von Flächen in Form von Nutzungsumwandlung, Versiegelung und Zerschneidung, insbesondere im Hinblick auf zuvor baulich nicht überprägte Flächen. Unversiegelte und nicht bebaute Flächen sind für die natürlichen, respektive ökologischen Funktionen sowie die Landschaftserhaltung und -entwicklung von großer Bedeutung. Darüber hinaus sind Freiflächen erforderlich für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung. Insofern erfolgt die Betrachtung des Schutzguts Fläche vor dem Hintergrund der Berücksichtigung des Nachhaltigkeitsgrundsatzes, eine möglichst geringe Inanspruchnahme bislang un bebauter Flächen zu erreichen und die bisherigen Flächenfunktionen so weit wie möglich zu erhalten.

Aus den verschiedenen Aspekten ergeben sich für den Untersuchungsraum die folgenden wesentlichen Umweltziele für das Schutzgut:

- Sicherung und Schutz der prägenden Vielfalt des Gesamttraumes und geeigneter Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich,
- Vermeidung von weiterer Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen sowie Flächeninanspruchnahmen im Freiraum,
- Bodenversiegelung ist auf ein notwendiges Maß zu begrenzen und zulässige Vorhaben in einer flächensparenden Weise auszuführen.

Bau- und betriebsbedingte Wirkungen auf das Schutzgut Fläche bestehen durch die vorübergehend sukzessive Flächeninanspruchnahme. Durch die geplante Erweiterung werden, inklusive der einzuhaltenden Abstandsflächen, ca. 6,4 ha in Anspruch genommen. Davon entfallen ca. 6,0 ha auf die Steingewinnung. Etwa 6,0 ha der Antragsfläche werden später dauerhaft in eine Wasserfläche umgewandelt.

Anlagenbedingte Wirkung auf das Schutzgut Fläche ist die dauerhafte Nutzungsumwandlung. Direkt betroffen ist der Waldbestand; dieser wird bei Durchführung des Vorhabens gerodet und die Fläche dauerhaft umgewandelt. Auf der Fläche werden die Lebensräume für Tiere und Pflanzen zerstört. Nach Beendigung des Abbaus wird ein neuer, andersartiger Lebensraum angelegt, der überwiegend durch ein Gewässer sowie Felswände geprägt ist. Dieser bietet ein seltenes Bruthabitat für Felsbrüter. Ein Flächenverbrauch liegt nicht vor.

2.3.5 Auswirkungen des Vorhabens auf den Boden

Boden ist als die obere, belebte Schicht der Erdkruste zu verstehen, soweit sie Träger bestimmter Bodenfunktionen ist, einschließlich der flüssigen Bestandteile (Bodenlösung) und der gasförmigen Bestandteile (Bodenluft), ohne Grundwasser und Gewässerbetten, vgl. § 1 Abs. 1 BBodSchG.

Im Rahmen der UVP kommt es maßgeblich darauf an, das Schutzgut Boden vor schädlichen Veränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG zu bewahren. Nach der dort enthaltenen

Auszug aus dem Entwurf des Planfeststellungsbeschlusses für die Erweiterung des Steinbruchs „Gehrenberg“ der Firma RÖHRIGgranit GmbH

Legaldefinition sind unter schädlichen Bodenveränderungen „Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen“, zu verstehen, allerdings vor dem Hintergrund, dass das UVPG nicht erst bei der Stufe der Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen ansetzt, sondern schon bei „erheblichen Auswirkungen“. Hierunter können bereits alle „Veränderungen seiner physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften“ verstanden werden (so Appold in Hoppe/Beckmann § 2 Rn. 30 (aF 4. Aufl. 2012); Maßgebliche Intensitätsstufe ist auch hier die Erheblichkeit (Hamacher in Schink/Reidt/Mitschang, UVPG / UmwRG, 2. Auflage 2023, § 2 UVPG Rn. 21).

Bau- und betriebsbedingte Wirkungen auf das Schutzgut Boden resultieren aus der kompletten Entfernung des Bodens im Abbaubereich, der Umlagerung und Verdichtung des Bodens.

Durch den Abbau sind keine seltenen als besonders schützenswert eingestuften Böden betroffen. Die Bodenbildung ist aufgrund der Waldsituation in Kuppenlage sehr geringmächtig ausgeprägt. Sofern Bodenmassen getrennt gewinnbar sind, wird der kulturfähige Oberboden getrennt von anderen Abraummaterialien temporär zwischengelagert und zur Rekultivierung eingesetzt. Die Verfügbarkeit der Fläche für das Schutzgut Boden ist durch die geplante Rekultivierung soweit möglich langfristig gesichert.

Der Fachbeitrag Bodenschutz, Kapitel XX der unter Ziffer A 2. genannten Planunterlagen, differenziert die von dem Vorhaben berührten Flächen nach Betroffenheit und quantifiziert diese. Die Fläche der Steingewinnungsgrenze, vorgeannt Abbaubereich, ist mit insgesamt rund 6 ha der größte und am stärksten beeinträchtigte Anteil durch den Komplettverlust aller Bodenfunktionen. Weitere Flächen fallen in den Arbeitsbereich und in die Entwicklung des Waldrandes. Nach Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verbleibt ein Ausgleichsbedarf für den Eingriff in das Schutzgut Boden von 91.470 BWE. Die Vorgaben aus dem Fachbeitrag Bodenschutz wurden in der Gesamtheit beachtet und die ausgelöste bodenfunktionale Beeinträchtigung wird durch die festgesetzten Maßnahmen nach Kompensationsverordnung Hessen ausgeglichen.

2.3.6 Auswirkungen des Vorhabens auf den Wasserhaushalt

Auch der Begriff des Wassers ist im UVPG – wie auch im WHG – nicht definiert. Der im UVPG verwendete Wasserbegriff schließt den Begriff der Gewässer nach dem WHG in seinen verschiedenen Facetten ein und umfasst damit jedenfalls alle Fließ- und Stillgewässer an der Erdoberfläche (oberirdische Gewässer) sowie Grundwasservorkommen als unterirdische Gewässer (Hamacher in Schink/Reidt/Mitschang, UVPG / UmwRG, 2. Auflage 2023, § 2 UVPG Rn. 22).

**Auszug aus dem Entwurf des Planfeststellungsbeschlusses
für die Erweiterung des Steinbruchs „Gehrenberg“ der Firma RÖHRIGgranit GmbH**

a) Bau- und betriebsbedingte Wirkungen auf das Schutzgut Wasser resultieren im vorliegenden Fall aus dem Eingriff in das Grundwasser, der Wasserhaltung und dem Einsatz von wassergefährdenden Stoffen.

Im Umfeld des Steinbruchs liegen zwei Grundwasserleiter vor. Der oberflächennahe Porengrundwasserleiter, welcher sich in der Feststeinüberlagerung aus Hangschutt und Talfüllungen befindet und in Hügel-/Kuppenlagen geringere Mächtigkeiten als in Tälern aufweist. Der tiefer liegende Kluftgrundwasserleiter ist aufgrund seiner minimalen Porosität und der nur schlecht vernetzten Klüfte als Grundwassergeringleiter anzusprechen. Die Klüftigkeit und somit Durchlässigkeit nimmt mit zunehmender Tiefe ab.

Für Grundwasserentnahmen im Umland des Steinbruchs ist ausschließlich die Nutzung des oberen Porengrundwasserleiters bekannt.

Vorhandene Oberflächengewässer in diesem Bereich werden vornehmlich aus dem Lockergesteinsaquifer gespeist. Der Kluftaquifer hat in mittleren bis tiefen Tallagen nur mittelbar über den Lockergesteinsaquifer Anschluss an die Vorfluter. Dieser Anteil ist gegenüber dem Lockergesteinsaquifer gering.

Insgesamt sind die Auswirkungen des Vorhabens auf den Wasserhaushalt als gering einzustufen. Die Reichweite der Grundwasserabsenkung während der Betriebsphase des Steinbruchs wird gegenüber dem genehmigten Zustand um ca. 42 m erhöht (von 629 m auf 671m). Durch die Verlegung des Pumpensumpfes verlagert sich der Schwerpunkt der Absenkung und dies führt zu einer Verlagerung der Grundwasserabsenkung von ca. 100 m in südöstliche Richtung. Der Wasserandrang wird rechnerisch um 0,12 l/s durch die Vergrößerung des Aufschlusses erhöht (von ca. 1,09 l/s auf 1,21 l/s, d.h. um 3.470 m³/a). Der Hauptanteil der Wasserhaltung besteht aus Niederschlagswasser. Gegenüber dem Status quo handelt es sich um eine Erhöhung der Wasserhaltung an Grundwasser von ca. 29.000 m³/a sowie einer Reichweitenerhöhung der Grundwasserabsenkung von ca. 350 m in der Betriebsphase.

Es ist nicht davon auszugehen, dass die Inanspruchnahme des Kluftgrundwasserleiters durch den Abbau signifikante Auswirkungen auf den darüber liegenden, schwebenden Aquifer im Porengrundwasserleiter hat, demnach auch nicht auf die Oberflächengewässer oder Grundwasserentnahmen im Umfeld.

Der technische Ablauf der Gewinnung entspricht der bisherigen Vorgehensweise am Abbaustandort. Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser durch den Abbau wurden in der Vergangenheit nicht festgestellt und sind prognostisch auch zukünftig nicht zu erwarten. Einträge von Betriebs- und Schmierstoffen im Zuge des Abbaubetriebs werden durch geeignete Schutzvorkehrungen und -maßnahmen vermieden. Mit diesen Stoffen wird sachgerecht und den einschlägigen Vorgaben entsprechend umgegangen, sodass nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind.

Auszug aus dem Entwurf des Planfeststellungsbeschlusses für die Erweiterung des Steinbruchs „Gehrenberg“ der Firma RÖHRIGgranit GmbH

b) Anlagebedingte Wirkungen für das Schutzgut Wasser können durch das geplante Steinbruchgewässer entstehen.

Die nach Betriebseinstellung entstehende Seefläche wird durch das Vorhaben um 6 ha vergrößert (von 15,3 ha auf 21,3 ha). Die hydraulischen Wechselwirkungen zwischen See und Grundwasser werden aufgrund der Ausweitung des Sees auf der Achse der Grundwasserfließrichtung erhöht. Das heißt, dass sich die durch die Seefläche bedingten Absenkungen des Kluftgrundwassers im Anstrom des Sees sowie die durch die Seefläche bedingte Aufspiegelung des Kluftgrundwassers im Abstrom des Sees erhöhen. Aufgrund der Tiefenlage des Kluftgrundwasserleiters ist hier mit keinen signifikanten Auswirkungen für oberflächennahe Nutzungen und Gewässer zu rechnen.

Näherungsweise ist die von der geplanten 6,0 ha großen Seefläche ausgehende Minderung der Grundwasserneubildung mit ca. 10.200 m³/a anzunehmen. Diese wird hinsichtlich des regionalen Grundwasserdargebots als unbedeutend angesehen. Zudem entfällt der Einfluss der Wasserhaltung nach Beendigung des Abbaus. Der betroffene Grundwasserkörper weist ein Dargebot von ca. 33,25 Mio. m³/a auf. Eine signifikante Verschlechterung der Grundwasserbilanz durch die entstehende Seefläche gegenüber dem Status quo (Zustand während der Betriebsphase) ist nach Beendigung des Abbaus nicht zu erwarten.

Es ist davon auszugehen, dass ein oligotropher (nährstoffarmer) See entsteht, da der Laubeintrag aus dem angrenzenden Wald nicht erheblich ist. Die Prognose wird durch existierende Steinbruchseen bei ähnlichen Randbedingungen plausibilisiert. Durch die Erweiterung verringert sich das Verhältnis Volumen zu Nährstoffeintrag, dies hat gegenüber dem genehmigten Gewässer keine negativen Auswirkungen.

Gemäß dem Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Kapitel XV der unter Ziffer A 2. genannten Planunterlagen, gilt für den betroffenen Grundwasserkörper 2394_10102, dass der gute mengenmäßige Zustand und der gute chemische Grundwasserkörperzustand durch die geplante Erweiterung nicht verschlechtert werden. Das Vorhaben steht auch nicht im Widerspruch zum Verbesserungsgebot. Ebenso sind gemäß dem vorgenannten Fachbeitrag keine negativen Auswirkungen auf den Wasserkörper 239476.1 Stadtbach im Zuge der Abbauerweiterung zu erwarten bei Einhaltung der Einleitbedingungen. Hinsichtlich des ökologischen und chemischen Zustandes ist nicht zu erwarten, dass sich durch die Erweiterung heranzuziehende Qualitätskomponenten ändern.

2.3.7 Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild

Das Schutzgut Landschaft - ebenfalls nicht durch das UVPG legaldefiniert - umfasst alle für den Menschen sinnlich wahrnehmbaren Erscheinungsformen der Umwelt, die Teil des Landschaftsbildes und Landschaftserlebens sind. Das Schutzgut deckt das Landschaftsbild ab und ist daneben selbst Element des Landschafts- und Naturhaushaltes. Landschaftsbild meint dabei die ästhetische Funktion von Natur und Landschaft und die Erholungsfunktion;

Auszug aus dem Entwurf des Planfeststellungsbeschlusses für die Erweiterung des Steinbruchs „Gehrenberg“ der Firma RÖHRIGgranit GmbH

Landschaftshaushalt hingegen umfasst das landschaftsprägende Wirkungsgefüge zwischen den Landschaftsfaktoren Relief, Boden, Gewässer, Klima, Luft, Tier- und Pflanzenpopulationen sowie menschlicher Gesellschaft (Hamacher in Schink/Reidt/Mitschang, UVPG / UmwRG, 2. Auflage 2023, § 2 UVPG Rn. 33).

Die mit „hoch“ bewerteten Landschaftsbildeinheiten bleiben hinsichtlich ihrer Wahrnehmung und Ausprägung auch nach Durchführung der Erweiterung erhalten. Durch die Erweiterung werden grundlegende Landschaftselemente, wie Hecken oder Hügel und Täler nicht wesentlich geändert. Es werden keine neuen bzw. deutlich veränderten Sichtachsen geschaffen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Landschaft bereits durch den seit Jahrzehnten bestehenden Steinbruch vorbelastet ist.

Anlagenbedingt ergibt sich durch den Abbau von Teilen des Bergrückens Kohlplatte eine dauerhafte Veränderung des Landschaftsbildes. Eine Einsichtnahme aus südlicher Richtung ist nicht möglich. Im Süden befindet sich der Ortsteil Juhöhe der Gemeinde Mörlenbach, eine Sichtbeziehung besteht nicht. Im Norden und Nordwesten wird der Tagebaukessel durch einen mit Bäumen bewachsenen Berggrat, der als Sichtschutz wirksam ist, begrenzt. Daher ist die Einsichtnahme aus großen Teilen des Stadtteils Sonderbach der Stadt Heppenheim nicht möglich. Ein Hügelrücken im Nordosten schirmt die östliche Ortslage von Sonderbach ab. Da der Steinbruch sich weiter von der Ortslage Sonderbach weg entwickelt, wird die optische Wirkung der Gewinnungswand sich nicht nachteilig erhöhen für die Bereiche von Sonderbach aus denen der Steinbruch einsehbar ist.

Die sich im Übrigen in der Region befindlichen Felsformationen sind nicht betroffen; sie sind vom Vorhaben zu weit entfernt. Es handelt sich um:

- die Ansammlungen großer, durch Wollsackverwitterung und Abtragung des Verwitterungsschuttes entstandenen Granodioritblöcke und Felsformationen in der Nähe des Parkplatzes „Hölzerne Hand“ in Richtung Kohlplatte,
- die „Hundsköpfe“ (vom Parkplatz „Frauenhecke“ aus; diese Felsformation stellen der regionalen Sage nach (die versteinerten Reste der Hunde des Rodensteiners, die den Geisterreiter bei seiner wilden Jagd durch die Lüfte begleiteten, dar),
- die „Opfersteine“ (Granitfelsen mit erodierten schüsselförmigen Aushöhlungen) am Weg zum Kreiswald (ca. 1 km vom Parkplatz „Frauenhecke“ entfernt).

2.3.8 Auswirkungen des Vorhabens auf kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Das Teilschutzgut kulturelles Erbe umfasst geschützte oder schützenswerte Kulturdenkmäler (Bau- und Bodendenkmäler) einschließlich deren Umgebungsschutzbereiche. Das Schutzgut umfasst insgesamt Zeugnisse menschlichen Handelns von ideeller, geistiger und materieller Natur, die für die Geschichte des Menschen bedeutsam sind oder waren. Gemäß Punkt 4 a) Anlage 4 zum UVPG sind in Bezug auf das

Auszug aus dem Entwurf des Planfeststellungsbeschlusses für die Erweiterung des Steinbruchs „Gehrenberg“ der Firma RÖHRIGgranit GmbH

Schutzgut kulturelles Erbe und Sachgüter insbesondere Auswirkungen auf historisch, architektonisch oder archäologisch bedeutende Stätten und Bauwerke und auf Kulturlandschaften zu berücksichtigen.

Der Begriff der „sonstigen Sachgüter“ kann als Auffangtatbestand und zudem weit, mit Anknüpfung an den Sachbegriff des § 90 BGB, verstanden werden (Hamacher in Schink/Reidt/Mitschang, UVPG / UmwRG, 2. Auflage 2023, § 2 UVPG Rn. 35).

Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen durch die Inanspruchnahme bzw. Beseitigung vorhandener Schutzobjekt bestehen nicht. Auf unter Denkmalschutz stehende Gebäude in Sonderbach und auf der Juhöhe - andere Ortsteile Heppenheims bzw. Mörtenbachs kommen wegen der Entfernung zu Steinbruch und Erweiterungsgebiet ohnehin nicht in Frage - sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten, da alle maßgeblichen Grenz- und Richtwerte, die unter anderem auch auf den Schutz vorhandener Sachgüter im Sinne des UVPG abzielen, einzuhalten sind.

Insbesondere ist festzuhalten, dass in der betroffenen Region weder Einzelkulturdenkmäler noch Gesamtanlagen gem. § 2 HDSchG zerstört werden bzw. dem Vorhaben weichen müssen. Im Übrigen liegt das Denkmalverzeichnis für den Bereich Juhöhe noch nicht vor. Die Benennungsherstellung mit der Gemeinde gemäß § 11 Abs. 1 HDSchG zu den bekannten Bau- und Kulturdenkmäler ist noch nicht erfolgt. Die Aufnahme in das Denkmalverzeichnis des Landes Hessen ist lediglich vorgesehen (vgl. Kulturdenkmäler in Hessen, <https://denkxweb.denkmalpflege-hessen.de/>).

Vor allem ist die schnurbandkeramische Grabhügelgruppe „Auf der Lee“ nicht von der Erweiterung betroffen. Die Gräber liegen in mehreren hundert Metern Entfernung auf der anderen Seite der L3120 südwestlich des bestehenden Steinbruchs; das Erweiterungsvorhaben bewegt sich dagegen nach Osten.

Hinsichtlich der Gefährdung von Sachgütern durch Sprengerschütterungen ergibt sich die gleiche Systematik wie unter Ziffer 2.3.1 „Auswirkungen des Vorhabens auf den Menschen, die menschl. Gesundheit“. Grundsätzlich sind auch hier durch die Maßnahmen Erschütterungsimmissionswerte auf der Juhöhe zukünftig zu erwarten, welche weit unter den Grenzwerten liegen und auf gleichem bzw. ähnlichem Niveau wie beim Bestandsabbau gehalten werden.

Die durch den Abbau verlustigen Waldwege werden ersetzt, um die Zugänglichkeit des Waldgebiets zu gewährleisten.

2.3.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 UVPG sind auch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern gewissermaßen als eigenständiges „Schutzgut“ zu berücksichtigen. Die Betrachtung umweltmediale Wechselwirkungen kann der Gefahr entgegenwirken, dass bei der Realisierung eines Vorhabens der Schutz eines Mediums nur auf Kosten eines anderen

Auszug aus dem Entwurf des Planfeststellungsbeschlusses für die Erweiterung des Steinbruchs „Gehrenberg“ der Firma RÖHRIGgranit GmbH

Mediums bewirkt werden kann und es zu Verlagerungseffekten und Problemverschiebungen kommt (Hamacher in Schink/Reidt/Mitschang, UVPG / UmwRG, 2. Auflage 2023, § 2 UVPG Rn. 36 u. 38).

Medienübergreifende Wechselwirkungen, Summationswirkungen, Synergieeffekte und Verlagerungseffekte wurden geprüft, soweit dies unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit vertretbar gewesen ist.

Die Wechselwirkungen wurden innerhalb der jeweiligen Schutzgüter jeweils eigenständig betrachtet, in diesem Zusammenhang aber nicht als eigenständiges Schutzgut bezeichnet.

Bei einer Gesamtbetrachtung aller Schutzgüter wird deutlich, dass sie zusammen ein komplexes Wirkungsgefüge darstellen, in dem sich viele Funktionen gegenseitig ergänzen und aufeinander aufbauen. Angesichts der umfassenden Bestandserhebungen und Analyse der vorhabenspezifischen Wirkungen des planfestgestellten Vorhabens schließt es die Planfeststellungsbehörde aus, dass sich über die in der Umweltverträglichkeitsstudie, im Landschaftspflegerischen Begleitplan, im Fachbeitrag Artenschutz, in der Natura 2000-Verträglichkeitsstudie, in dem hydrogeologischen Gutachten sowie dem Fachbeitrag WRRL berücksichtigten Sachverhalte hinaus weitere nachteilige Synergieeffekte bzw. sonstige Wechselwirkungen ergeben, die dazu führen, dass die Gesamtbelastung einzelner Ökosystem-Komplexe in so erheblicher Weise von dem schutzgutspezifisch ermittelten Prognosezustand abweicht, dass dies für die Entscheidungsfindung von Bedeutung ist. Komplexwirkungen, die über die bereits prognostizierten Einzelwirkungen hinausgehen, sind mithin nicht ersichtlich.

2.4 Zusammenfassende Darstellung der Merkmale des Vorhabens zur Vermeidung und Verminderung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen (§ 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UVPG)

Zur Vermeidung und Minderung der Eingriffe durch die betriebs- und baubedingten Immissionen und Gefährdungen sowie die anlagen- und baubedingten temporäre Flächeninanspruchnahme sind folgende Merkmale des Vorhabens maßgeblich (projektspezifische Eingriffsminimierung):

- Möglichst vollständige Ausbeutung der bereits aufgeschlossenen Lagerstätte,
- Nutzung der bereits vorhandenen Infrastruktur,
- Sukzessive Inanspruchnahme der Fläche,
- Vorübergehender Erhalt von Kleinstrukturen/ Wanderbiotopen im Steinbruch,
- Drehung der Sprengrichtung und
- Beibehaltung der jährlichen Abbaumenge.

2.5 Zusammenfassende Darstellung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen (§ 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UVPG)

Zur Vermeidung und Minderung der Eingriffe durch die betriebs- und baubedingten Immissionen und Gefährdungen sowie die anlagenbedingte temporäre Flächeninanspruchnahme wurden folgende Maßnahmen im Landschaftspflegerischen Begleitplan festgelegt:

- Ökologische Betriebsbegleitung zur Berücksichtigung der Anforderungen zum vorsorgenden Biotop- und Artenschutz und Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen einschließlich der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen,
- Bau-/Betriebszeitfenster: Einschlag der Gehölze und Abschieben des Oberbodens außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar, Absprengen der jeweils genutzten Uhu-Brutwand nur in der unkritischen Zeit nachdem die Jungvögel den Brutstandort verlassen haben und vor der neuen Brutplatzwahl, Lokalisieren des Brutplatzes und Sicherung von Januar bis August,
- Kontrolle auf Hostbäumen: Anpassung des Bauzeitfensters an die artenspezifische Brutzeit bei Fund,
- Kontrolle von Höhlenbäumen: Verschluss mit Stoffpfropfen bei keinem Fund oder „Ventilfolie“ bei schlechter Einsicht oder Fund, erneute Kontrolle bei Fund, bei Waldkauzfund werden vorsorglich drei Waldkauz-Nistkästen ausgebracht,
- Sukzessive Inanspruchnahme der Abbaufäche: Möglichst langer Erhalt der Waldbestände auf der Erweiterungsfläche,
- Kollisionsmindernde Maßnahmen: Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h um Kollisionsgefahr mit Wildtieren (insbesondere nicht flugfähige Junguhus) zu mindern,
- Holzbewohnende Käfer: Bei Fund werden Stammstücke in Stilllegungs- und Totholzfläche verbracht und als Totholzpyramide aufgestellt,
- Quartierverbund Mopsfledermaus: Ausbringung von 30 Kästen im Stadtwald Heppenheim,
- Haselmaus schonende Waldrodung,
- Erhalt von Felswänden im laufenden Steinbruchbetrieb,
- Erhalt von Felsblöcken (Wollsackverwitterung) durch Verlagerung und

- Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) zur Gewährleistung der Einhaltung der bodenschutzfachlichen Bestimmungen.

2.6 Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft Umweltauswirkungen (§ 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 UVPG)

- Stilllegung von Waldflächen mit hohem Altbaumbestand und Totholzanteil im unmittelbaren Umfeld der Erweiterung,
- Anlage von Fledermauskastenquartieren im Umfeld,
- Ausbringen von spezifischen Vogelnistkästen im Umfeld,
- Ersatzaufforstung im gleichen Naturraum für die dauerhafte Waldumwandlung und
- Neuanlage von Waldwegen.

2.7 Zusammenfassung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die zusammenfassende Darstellung gemäß § 24 UVPG und die begründete Bewertung gemäß § 25 Abs. 1 UVPG führt zu folgendem Ergebnis (§ 26 Abs. 1 Nr. 3 b) u. c) UVPG):

Sehr frühzeitig wurden verschiedene vernünftige Alternativen für die Umsetzung der Planungsziele geprüft. Die kleinräumige Alternativenprüfung hat sich hinsichtlich flächiger Erweiterungen auf alle Himmelsrichtungen ausgehend von dem bestehenden Steinbruch erstreckt. Großräumiger wurden regional relevante Standorte abgeprüft. Aufgrund der Gebundenheit des Vorhabens an das Rohstoffvorkommen, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der vollständigen und effektiven Nutzung einer bereits erschlossenen Lagerstätte und der Zumutbarkeit sowie Vernunft wurde die hier beantragte Fläche gewählt. Eine weitere Variante erfüllte die vorstehenden Kriterien ebenfalls, diese wurde allerdings aufgrund des höheren Flächenbedarfs und des Eingriffes ebenfalls in eine Schutzwaldfläche nicht gewählt, da die kleinere Fläche zu möglichst geringen Beeinträchtigungen i.S.d. UVPG führt. In der gewählten Süderweiterung weist das Gestein die höchste Mächtigkeit auf und diese Variante setzt zudem den Abbau an der südwestlichen Ausbuchtung der bestehenden Steinbruchfläche fort, dies erzeugt eine möglichst gedrungene Abbaufäche. Neben der flächigen Erweiterung wurde auch eine Vertiefung der genehmigten Abbaufäche geprüft. Die genehmigte Sohle ist allerdings so klein, dass eine Vertiefung das angestrebte Abbauvolumen unter Berücksichtigung aller abbautechnischen Rahmenbedingungen nicht zur Verfügung stellen kann.

Die Auswirkungen des Vorhabens sind in vorangegangenen Kapiteln dargestellt und fassen sich wie folgt zusammen:

Auszug aus dem Entwurf des Planfeststellungsbeschlusses für die Erweiterung des Steinbruchs „Gehrenberg“ der Firma RÖHRIGgranit GmbH

Der Abbau und auch der weitere Betrieb der Anlagen sind mit Lärm-, Staub und Erschütterungsimmissionen verbunden, die für den Planungszeitraum zu Beeinträchtigungen der Bevölkerung und damit dem Schutzgut Mensch und der menschlichen Gesundheit führen können. Erhebliche und nachhaltige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten, alle einschlägigen Grenz- und Richtwerte sind einzuhalten. Die Erholungswirkung des angrenzenden Waldgebiets zwischen Steinbruch und dem Ortsteil Juhöhe der Gemeinde Mörtenbach wird durch die Rodung und den Entfall von Waldwegen beeinträchtigt. Zum Ausgleich des Wegeverlustes werden neue Wege hergestellt, welche auch der Erholungsnutzung zur Verfügung stehen.

Auf der Erweiterungsfläche werden die Lebensräume für Tiere und Pflanzen beseitigt und nach Beendigung des Abbaus wird ein neuer andersartiger Lebensraum angelegt. Direkt betroffen ist der Waldbestand; dieser wird bei Durchführung des Vorhabens gerodet und die Fläche dauerhaft umgewandelt. Um erhebliche Auswirkungen, die vom Vorhaben ausgehen könnten, für die Tier- und Pflanzenwelt abzuwenden, sind Vermeidungs-, Verminderungs- sowie Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Die geplanten Maßnahmen sind dem Landschaftspflegerischen Begleitplan, Ziffer 6 des Erläuterungsberichts, Kapitel II der unter Ziffer A 2. genannten Planunterlagen zu entnehmen und obenstehend unter Ziffer B II. 2.5 zusammenfassend aufgeführt.

Aufgrund der im v.g. Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verminderung, zum Ausgleich und zum Ersatz der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen ist das Vorhaben mit den Belangen der Eingriffsregelung vereinbar. Gemäß der Artenschutzrechtlichen Prüfung, Kapitel IX der unter Ziffer A 2. genannten Planunterlagen wird unter Berücksichtigung der artspezifischen Habitatansprüche und Verhaltensweisen der betrachteten Arten sowie der vorgesehenen Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen prognostiziert, dass durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände im Sinne von § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Die Natura 2000-Verträglichkeitsstudie, Kapitel X der unter Ziffer A 2. genannten Planunterlagen kommt zu dem Ergebnis, dass die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes „Felswände des Vorderen Odenwaldes“ unter Berücksichtigung der bekannten Rahmenbedingungen und durch geeignete Schadensvermeidungsmaßnahmen durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Durch den Abbau wird Fläche vorübergehend sukzessive in Anspruch genommen und steht danach in umgewandelter Form – geprägt durch das hergestellte Gewässer mit Felswänden – wieder als neuer Lebensraum zur Verfügung. Wirkungen auf das Schutzgut Boden resultieren aus der kompletten Entfernung des Bodens im Abbaubereich, der Umlagerung und Verdichtung des Bodens. Sofern Bodenmassen getrennt gewinnbar sind, wird der kulturfähige Oberboden getrennt von anderen Abraummaterialien temporär zwischengelagert und zur Rekultivierung eingesetzt. Die Verfügbarkeit der Fläche für das Schutzgut Boden ist durch die geplante Rekultivierung soweit möglich langfristig gesichert. Für den Ersatzwegebau sind vorübergehende Bauflächen erforderlich.

Auszug aus dem Entwurf des Planfeststellungsbeschlusses für die Erweiterung des Steinbruchs „Gehrenberg“ der Firma RÖHRIGgranit GmbH

Insgesamt sind die Auswirkungen des Vorhabens auf den Wasserhaushalt als gering einzustufen. Die Reichweite der Grundwasserabsenkung während der Betriebsphase des Steinbruchs wird gegenüber dem genehmigten Zustand um ca. 42 m erhöht (von 629 m auf 671 m). Der Wasserandrang wird rechnerisch um 0,12 l/s durch die Vergrößerung des Aufschlusses erhöht (von ca. 1,09 l/s auf 1,21 l/s). Es ist nicht davon auszugehen, dass die Inanspruchnahme des Kluftgrundwasserleiters durch den Abbau signifikante Auswirkungen auf den darüber liegenden, schwebenden Aquifer im Porengrundwasserleiter hat, demnach auch nicht auf die Oberflächengewässer oder die Grundwasserentnahmen im Umfeld. Die nach Betriebseinstellung entstehende Seefläche wird durch das Vorhaben um 6,0 ha vergrößert (von 15,3 auf 21,3 ha). Die hydraulischen Wechselwirkungen zwischen See und Grundwasser werden durch das Vorhaben aufgrund der Ausweitung des Sees auf der Achse der Grundwasserfließrichtung erhöht. Aufgrund der Tiefenlage des Kluftgrundwasserleiters ist hier mit keinen Auswirkungen für oberflächennahe Nutzungen und Gewässer zu rechnen. Näherungsweise ist die bei der geplanten 6,0 ha großen Seefläche ausgehende Minderung der Grundwasserneubildung mit ca. 10.200 m³/a anzunehmen. Diese wird hinsichtlich des regionalen Grundwasserangebots als unbedeutend angesehen. Es ist davon auszugehen, dass ein oligotropher nährstoffarmer See entsteht. Durch die Erweiterung verringert sich das Verhältnis Volumen zu Nährstoffeintrag; dies hat gegenüber dem genehmigten Gewässer keine negativen Auswirkungen.

Die Größenordnung der Rodung von 6,2 ha Waldfläche beeinträchtigt den Odenwald in seiner Funktion als lufthygienischen Ausgleichsraum nicht, global gesehen ebenso nicht. Zudem wurden bereits Ersatzaufforstungen durchgeführt.

Durch die Erweiterung werden keine neuen bzw. deutlich veränderten Sichtachsen geschaffen. Anlagenbedingt ergibt sich durch den Abbau von Teilen des Bergrückens Kohlplatte eine dauerhafte Veränderung des Landschaftsbildes. Eine Einsichtnahme in den Steinbruch ist nur bedingt möglich.

Auch die weiteren Anforderungen nach § 16 bzw. Anlage 4 UVPG (sonstige Emissionen, Zusammenwirken mit anderen Vorhaben, Anfälligkeiten des Vorhabens etc.) sind beachtet und stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Um Beeinträchtigungen der Schutzgüter zu vermeiden und zu minimieren, finden zahlreiche Maßnahmen statt, wie die Staubbindungsmaßnahmen, das Drehen der Sprengrichtung, Artenschutzmaßnahmen und Bauzeitenbeschränkungen.

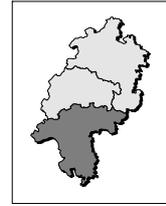
Für nicht vermeidbare oder verminderbare Beeinträchtigungen der Schutzgüter bzw. der Umwelt werden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt, wie vorgezogene Ausgleichmaßnahmen mit Wirksamkeit für den Artenschutz, Neuaufforstungen und Neuanlage von Waldwegen. Der Eingriff wird damit vollständig kompensiert. Der Endzustand (Rekultivierungsziel) für die Erweiterung sowie den bereits genehmigten Steinbruch ist ein Gewässer, durch dieses mit seinen Steilwänden entsteht ein neuer Lebensraum.

**Auszug aus dem Entwurf des Planfeststellungsbeschlusses
für die Erweiterung des Steinbruchs „Gehrenberg“ der Firma RÖHRIGgranit GmbH**

Nach Prüfung der Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter und der geplanten vorgenannten Maßnahmen ist festzustellen, dass diese Maßnahmen geeignet sind, die Beeinträchtigungen der Schutzgüter und damit die Auswirkungen auf die Umwelt zu vermeiden, zu minimieren und auszugleichen. Im Ergebnis sind - bei Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen -, sowie der zusätzlichen immissionsschutzrechtlichen, wasserwirtschaftlichen, bodenschutzrechtlichen sowie forst- und naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen durch die Erweiterung des Steinbruchs Gehrenberg keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

REGIONALVERSAMMLUNG SÜDHESSEN

Regierungspräsidium Darmstadt



- Geschäftsstelle -

Drucksache	Nr.: IX / 80.2
Beschluss der Regionalversammlung Süd Hessen zur Drs. Nr. IX / 80.1	12. April 2019

Antrag der Firma RÖHRIG granit GmbH auf Zulassung einer Abweichung von Ziel 10.2-12 des Regionalplans Süd Hessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 zugunsten einer Erweiterung des Granitsteinbruchs Gehrenberg in Heppenheim-Sonderbach vom 11. September 2018

Vorlage der oberen Landesplanungsbehörde - Drs. Nr. IX / 80.1

1. Die Abweichung vom Regionalplan Süd Hessen / Regionalen Flächennutzungsplan 2010 wird wie folgt zugelassen:
 - I. Die Abweichung vom Ziel Z10.2.12 - Vorranggebiet für Forstwirtschaft - des Regionalplans Süd Hessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 zur Erweiterung des Granitsteinbruchs Gehrenberg in Heppenheim-Sonderbach wird auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom September 2018 sowie nach Maßgabe der unter II. aufgeführten Nebenbestimmungen, der unter III. gegebenen Hinweise sowie der als Anlage I beigefügten Karte, die Bestandteil dieses Bescheides sind, zugelassen.
 - II. Die Zulassung der Abweichung wird mit folgenden Nebenbestimmungen (Maßgaben) verbunden:
 1. Die Beeinträchtigung der Erholungsnutzung durch Beanspruchung von Wanderwegen ist durch die parallel zur jeweiligen Rodung erfolgende Erstellung eines Ersatzwegesystems auszugleichen.
 2. Um die vorhandene gute forstbetriebliche Walderschließung weiterhin zu sichern, ist das Wirtschaftswegenetz parallel zum jeweiligen Rodungsfortschritt wiederherzustellen und die flächendeckende Walderschließung zu gewährleisten.
 3. Die Aufhebung des Naturdenkmals „Kleines Felsenmeer“ ist im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Bergstraße durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Die Erlangung einer Unterschutzstellung an anderer Stelle ist anzustreben.

4. Der östliche, neue Abbaurand überschreitet die Kuppe und dringt dadurch in das angrenzende Tal vor. In einem Fachgutachten ist nachzuweisen, dass es hier nicht zu erheblicher Düsenwirkung in dem nach Westen (Hauptwindrichtung) exponierten Waldrand mit Gefährdungen (Windwurf, Aushagerung) für die dahinterliegenden Bestände des ansteigenden Gegenhangs kommt. Für die Abweichungszulassung bedeutet dies, dass die Zulassung des östlichen Bereiches (ca. 0,36 ha) unter dem Vorbehalt des Nachweises steht, dass die östliche Abgrenzung so gewählt wird, dass die befürchteten Folgewirkungen nicht entstehen.

III. Folgende Hinweise werden gegeben:

1. Seitens der oberen Forstbehörde ist vorgesehen, den verbleibenden Waldbereich zwischen neuer Abbaugrenze und der Ortslage Juhöhe per Rechtsverordnung zu Bannwald zu erklären.
 2. Im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Verfahren ist gemäß § 34 BNatSchG vertiefend und detailliert nachzuweisen, dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes DE 6318-450 -Felswände des Vorderen Odenwaldes kommt.
2. Die vorliegende Abweichungszulassung gilt zugleich als Stellungnahme gegenüber der oberen Forstbehörde im Rahmen des Verfahrens zur teilweisen Aufhebung des betroffenen Schutzwaldes (§ 13 Abs.4 Hessisches Waldgesetz).

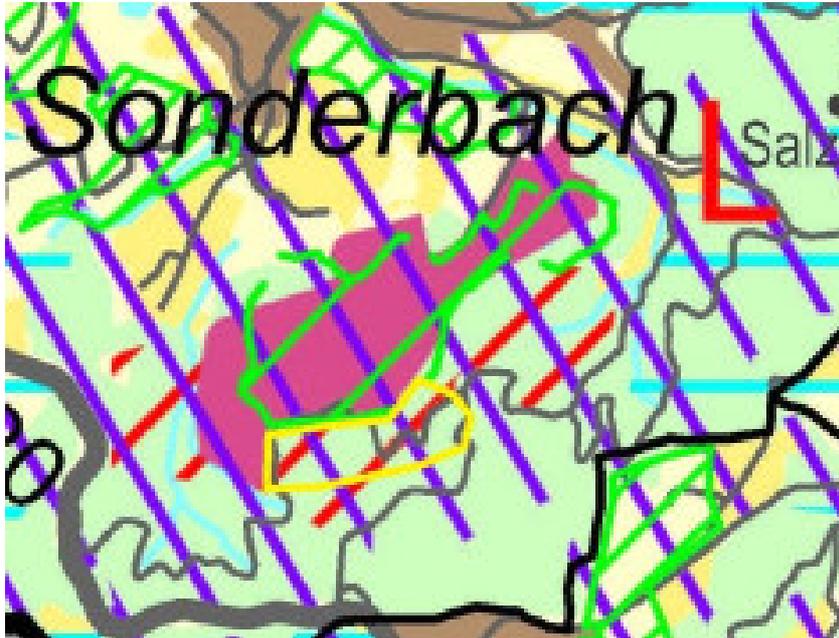
Für die Richtigkeit:



Conny Scheuermann
Schriftführerin

Anlage 1:

Fläche für die die Abweichung zugelassen wird (gelb umrandet).



Auszug aus dem Regionalplan Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplan 2010 mit der Vorhabensfläche